BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk <<von>>,

Ueber die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode, und die nothwendigen, unserer Zeit entsprechenden Einrichtungen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Universität Landshut ; freimüthige Ansichten und Vorschläge

Landshut 1820

Bibl.Mont. 4408
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724940-6

Ueber die

Mängel und Gebrechen

der

juristischen Lehrmethode,

und die nothwendigen, unserer Zeit entsprechenden Einrichtungen derselben.

Mit besonderer Rücksicht auf die Universität Landshut.

Bayerische Staatsbibliothek München

Freimüthige Ansichten und Vorschläge

von

J. N. Wening.

Thue das Gute, und wirf es ins Meer,
Sieht es der Fisch nicht, sieht es der Herr!

Landshut,
in der Weberschen Buchhandlung.
1820.

Ueber die
Mängel und Gebrechen
der
juristischen Lehrmethode,
und die nothwendigen, unserer Zeit entsprechenden Einrichtungen derselben.

Mit
besonderer Rücksicht
auf die
Universität Landshut.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Freimüthige Ansichten und Vorschläge

von
J. N. Wening.

Thue das Gute, und wirf es ins Meer,
Sieht es der Fisch nicht, sieht es der Herr!

Landshut,
in der Weberschen Buchhandlung.
1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Vorliegende Schrift war ursprünglich eine Inauguralrede, welche der Verfasser bei Gelegenheit einer juristischen Promotion — am 14 März des gegenwärtigen Jahrs — als Promotor gehalten hat. Bis auf den Anhang, der neu hinzugekommen ist, erscheint sie im Ganzen unverändert, wie sie damals vorgetragen wurde. Die Wichtigkeit der Sache wird den Versuch und das Unternehmen von selbst recht-

fer-

fertigen. Doch lag dem Verfasser die Aufgabe um so näher, als er sich vorzugsweise mit der Bearbeitung und dem Vortrage der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft beschäftigt, und die Darstellung der Lehrmethode nach seiner Ueberzeugung weder dem Vortrage für Studirende, noch dem Lehrbuche angehört. Nur die Anweisung zur Erlernung ist für Candidaten und Compendien bestimmt, die Einrichtung des Lehrens aber Sache der Lehrer und der Regierungen.

Indessen hatte der Verfasser bei der öffentlichen Bekanntmachung seiner Ansichten und Vorschläge noch den besonderen Zweck, auf die Bosheit und Ungerechtigkeit der Vorwürfe und Verläumdungen aufmerksam zu machen, welche man sich über unsere Universität auszustreuen erlaubt. Denn gar bald wird es dem Leser einleuchten, daß die Quellen des Verfalles unserer Anstalt in ganz andern Verhältnissen zu suchen, als in der Universität, oder eigentlich ihren Mitgliedern selbst. Noch andere Ursachen, die nicht

weni-

weniger verderblich wirken, wurden nur deshalb nicht berührt, weil sie mit unserm Gegenstande nicht geradezu, sondern mit der Stellung, Lage, und den Beziehungen der Universität überhaupt zusammenhängen. Die Untersuchung derselben bleibt einer andern Schrift vorbehalten.

Gewohnt, jederzeit und in allen Beziehungen offen und gerade zu handeln, wie zu reden, hat der Verfasser auch hier ohne Rückhalt und Scheu gesprochen, nach seiner Ueberzeugung. Indem er aber das Schlechte und Böse angriff, muß er wohl auch, da alles Uebel dieser Art von Menschen herrührt, manchen Schlechten und Bösen getroffen, und vielleicht bitter beleidigt haben. Das ist aber nothwendige Folge des strafenden Gewissens; denn überall ist nur die Sache bezeichnet, weil der Verfasser zwar Niemanden fürchtet, aber das Publikum ehrt, und sich nie zu unwürdigen Persönlichkeiten erniedrigen möchte. Darum bleibt den Widersachern der Trost vielseitiger Ausdeutung und Auslegung neben der gewohnten Rache heimlicher Verfolgung,

deren

deren Wirkungen der Verfasser schon tief genug fühlte, aber auch zu ertragen verstand mit ruhigem Bewußtseyn, von welchem des Dichters Worte gelten:

Ferre libet subter densa testudine casus!

Landshut den 18. April 1820.

Der Verfasser.

Die Veränderungen, welche seit mehreren Jahrzehenden in alle Verhältnisse und Beziehungen des menschlichen Lebens eingriffen, konnten an dem Rechte und der Gesetzgebung nicht ohne Einfluß vorübergehen.

Der Erkenntniß und des Wissens fortschreitende Bildung in allen Zweigen, der Sitten und Gebräuche allmählige Umwandlung, erwachter Nationen kräftiges Streben nach freier Selbstständigkeit in politischer und religiöser Rücksicht muß auch den Zustand des Rechtes einer neuen Gestaltung entgegen führen.

Und die Wissenschaft wandelt den gleichen Weg — die Einrichtungen des Lehrens und Lernens sollen den neuen Anfoderungen entsprechen. Darum scheint eine genaue Untersuchung aller Gründe und Folgen der Umbildung des juristischen Studiums, welche mit Gewißheit vorauszusehen, und die Betrachtung der nöthigen Anordnungen allgemeine Theilnahme zu verdienen. In unserer Zeit muß diese noch mehr steigen, weil die zweckmäßige Einrichtung der Universitäten und des Studiums an denselben niemals so dringend besprochen wurde, wie gegenwärtig.

Dessen ungeachtet sind wir überzeugt, daß unsere Untersuchung Tadel und Vorwurf treffen wird; nicht eben, weil wir vielleicht manchen Vorschlag

machen

machen, der Andern mißfällt, oder nicht ausführbar scheint, sondern vielmehr, weil wir gerade über dieſen Gegenstand ein öffentliches Urtheil fällen wollen.

Einige werden nämlich unser Unternehmen für voreilig, andere gar für unschicklich erklären. Jene meynen, noch sey es nicht entschieden, ob die Umänderung der Rechte und Gesetzgebungen nahe sey, oder überhaupt vorgehen werde, wie denn auch die politischen Veränderungen der Staaten- und Völker-Verhältnisse, von denen die Bildung des Rechtes, der Gesetze und ihres Studiums am meisten abhängt, erst in einer stillen Gährung befangen wären, und nach den neuesten Ereignissen eher ein Stillstand, oder gar ein Rückschritt als ein Fortschreiten erwartet werden dürfte. Die andern aber glauben, es sey Anmaßung, einen Gegenstand zu besprechen, dessen Organisation doch nie von den Lehrern, sondern von höhern Stellen und Behörden ausgeht, folglich auch Zeitverlust, Arbeiten zu unternehmen, die unnütz sind, weil man sie nicht beachten wird.

Den Erstern entgegnen wir indeß, daß manche Aenderungen im Rechte und den Gesetzen schon wirklich vorgegangen sind, die auch eine andere Einrichtung des Studiums fodern; daß ferner mit der fortschreitenden Bildung und Bearbeitung einer Wissenschaft Lücken und Mängel im Unterrichte bemerklich werden, die lange verborgen blieben, und daß endlich selbst die Einwendung, welche von den politischen Verhältnissen abhängt, so wie die Besorgniß darüber ungegründet sey.

Wer vertraut mit der Geschichte, die Gegenwart betrachtet, wird bald die Ueberzeugung gewinnen, es könne keine Gewalt dem wogenden Strome der Zeit gebieten. Eine Gesinnung, Ein Wunsch, Ein Streben hat die Völker ergriffen, das Verlangen nach gesetzmäßigem öffentlichen Leben, und geregelter Theilnahme an den wichtigsten Beziehungen der Regierung, Gesetzgebung und des Rechtes. Gestützt auf die heiligen Aussprüche der Vernunft, erworben durch vielfache Aufopferung aller Güter des Lebens stehet das Begehren fest und gerechtfertigt. Schmachvolle und gräßliche Handlungen Einzelner können Nationen nicht büßen, und das Wort von den Fürsten gegeben verhallt nicht, würden auch alle Dokumente getilgt, und die Siegel zerrissen. Es steht geschrieben in dem Buche der Zeit, welches aufgeschlagen ist in aller Herzen. Ruhig erheben wir uns daher über die ängstlichen Zweifel, und halten es gerade für die beste Zeit, der nothwendigen Entwiklung der Zukunft vorbereitend an die Hand zu gehen. Nicht im Schwindel toller Neuerungssucht begehren wir alles umzustürzen — nein! — mit besonnener Prüfung des Alten und Neuen wollen wir dieses an jenes anbinden, auf daß aus dem stillen natürlichen Uebergange heilsame Einrichtungen erwachsen. Was die Vergangenheit Großes und Herrliches schuf, knüpfen wir an die Foderungen der Gegenwart, damit die Zukunft schöne Früchte der Mäßigung und Klugheit tragen möge.

Mit

Mit den andern Gegnern, welche durch den Vorwurf der Anmaßung viel bitterer kränken, müssen wir einige Worte mehr reden.

Es ist der böse Geist des Hochmuthes und Eigendünkels, der in viele gefahren ist, und sie mit dem Wahne blendet, in der Bekleidung einer höhern Stelle, wohin sie Fügung oder vielmehr Zulassung des Schicksals geführt hat, liege das Geheimniß aller Einsicht und Erkenntniß, und man wisse schon darum, weil man höher gestellt ist, Alles besser denn Andere, die nach mühevollen Bestrebungen und jahrelangen Arbeiten ihres Berufes mit diesem vertraut geworden sind. Die eitlen Thoren regiert der Gedanke, es sey zweckmäßiger, gebieten, als Rath nehmen; und darnach haben sie den bekannten Spruch gebildet, von oben herab komme alles Treffliche und Wahre zu den Geringern und Niedrigern, im Centrum sehe man, was in der Peripherie nicht entdeckt wird — als stünde die Wahrheit auf Stufen, oder wäre sie gebunden an Orte und Stellen!

Diese despotische Ansicht, die alle Selbstthätigkeit der Untergebenen zu vernichten begehrt, und durch elende Machwerke die Entwicklung freier Gesinnung unterdrücken möchte, ein Ueberbleibsel der erst zertrümmerten Tyrannei, schleicht noch durch alle Gebiete des Lebens, und hoft auf das verderbliche Wiedererwachen. Aber keine Anstalt sucht der finstere Geist so eifrig, so gewaltig zu zerstören, so tief zu untergraben, als die heiligsten Institute deutscher Volksbildung, die Universitäten. Seine

Ver-

Verkünder führen das laute Wort über die Gefährlichkeit derselben, und die nöthigen Maßregeln, die dem Unheil Einhalt thun können. Knaben, noch kaum der Ruthe entwachsen, beginnen davon zu schwatzen, wie man das veraltete Gebäude zertrümmern müße, und alte Gecken, die den Geist frischer Lebenskraft nie gefühlt haben, wollen noch mit zitternden Händen daran rütteln. Nur die will man nicht hören, welche als Lehrer und Pfleger der mißhandelten Anstalten am besten wissen könnten, was Noth thue, wo es mangle, und wie zu helfen.

Und gerade darum ist es Zeit zu reden, und zu reden offen und frei, damit denen ein Ziel gesetzt werde, die unberufen Hand anlegen möchten an das Werk, wozu ihnen Gott die Einsicht versagt, und die Geschichte keine Lehre und Erfahrung gegeben. Aus diesem Grunde müssen wir überall die passenden Anordnungen und erwünschten Einrichtungen der Universitäten prüfen und bezeichnen, damit jene nicht weiter Eingang finden, welche nur zum Untergange, aber nicht zum Aufblühen derselben mitwirken könnten und möchten. Deshalb ist es Pflicht, für unsern Beruf zu handeln und zu sprechen, allen Einfluß der Schlechten und Unwissenden zu zerstören, und durch die Sprache der Wahrheit ihr Beginnen im Keime zu ersticken. In unserm lieben Vaterlande ist diese Pflicht aber um so leichter, um so freudiger zu erfüllen, als unsere erlauchte Regierung, ein Vorbild für ganz Deutschland, die gesetzmäßig gebrauchte Freiheit allenthalben schützt und

ehrt

ehrt, jedem sein freimüthiges Wort erlaubt, nützliche Vorschläge prüft und annimmt, und sich nie herabwürdigt, im Sinne derjenigen zu verfahren, die da wünschen, jede freie Handlung erst polizeylich zu untersuchen, jede offene Rede mit Beschlag zu belegen, jeden künftigen Gedanken auszuwittern.

So ist denn die Aufgabe, welche wir uns vorgesetzt haben, gegen den Tadel der unzeitigen Einmischung eben so, wie gegen den Vorwurf der Anmaßung und Zwecklosigkeit gerechtfertigt, und wir dürfen es ohne Scheu der Mißdeutung wagen, unsere Gedanken über die erfoderliche Einrichtung und Anordnung des juristischen Studiums dem Publikum vorzulegen.

Seit Errichtung der Universitäten war es in Deutschland unveränderter Gebrauch, der Jurisprudenz eine Fakultät einzuräumen — zu erklären, daß die Bildung in derselben Aufgabe der Universitäten sey. Die Betrachtung der hohen Würde der Rechtswissenschaft, ihres innigen Zusammenhanges mit allen Zweigen des menschlichen Wissens, des universellen Geistes, der in ihr waltet, führet auch zuverläßig zu dem unwiderlegbaren Ausspruche, das Studium derselben könne nur an Universitäten gedeihen. Wohl gab es Zeiten, in denen bei der Einfachheit des menschlichen Verkehrs und den bestimmten Formeln weniger Geschäfte der Jurist auf den Gerichtsplätzen selbst erzogen werden konnte.

So besuchten römische Jünglinge das Forum, oder rathertheilende Juristen, und erhielten den Unterricht

im Geschäftsleben. Als indeß späterhin der Umfang des Rechtes und der Gesetze sich erweiterte, und die Erkenntnisse derselben eine Wissenschaft zu bilden anfiengen, sonderte sich der Unterricht von dem Geschäftsleben, man fand eigene Anstalten nöthig für die juristische Bildung, und das juristische Studium wurde an Rechtsschulen betrieben. Auch in Deutschland erlernte man das Recht zuerst im Gebrauche und in den Gerichten selbst. Bei dem Erwachen der Wissenschaften aber, und der Ausdehnung der Gesetze und Rechte wurden die Universitäten die Erziehungsanstalten für den Juristen. Dem deutschen universellen Charakter und der deutschen Bildung entsprachen Spezialschulen niemals, und die Cultur, welche unsere Rechtswissenschaft erhalten hat, würde durch sie vernichtet werden. Es ist die Jurisprudenz mit allen andern Wissenschaften verkettet, sie gedeiht daher nur an dem Sitze universeller freier Bildung aller Wissenschaften, wo ihr diese überall als Hülfsmittel zu Gebote stehen. Der innige nnd folgenreiche Verkehr aller Wissenschaften gienge mit den Universitäten zu Grunde, jeder Zweig an den Spezialschulen wäre auf sich und seine Einseitigkeit beschränkt. Seitdem napoleonische Tyrannei allen Universitäten aus leicht begreiflichen Gründen den Untergang drohte, haben sich zwar viele Vertheidiger der Spezialschulen gefunden, und selbst unter deutschen Lehrern gab es und giebt es noch solche unverschämte Knechte finsterer Despotie, welche der Trennung der Universitäten das Wort reden. Der Geist der gemeinsamen

frei-

freien und einigenden Bildung, der von Universitäten ausging, mußte sie denen, welche blinde Sklaven wollten, verhaßt, und die Anwendung des Satzes: Theile und herrsche! wünschenswerth machen. Aber diese Gefahr ist glücklich mit dem Sturze des Tyranen vorübergegangen, und seine zurückgebliebenen Anhänger mögen in den Aeußerungen des giftigen Unmuthes, die keinen Eingang mehr finden, sich selbst verzehren. So wird auch — wer wollte die süße Hofnung verschmähen! das Unheil enden, welches die neueste Zeit, obwohl zum Theil aus andern Gründen und Rücksichten über die Universitäten verhängt hat — enden, wie alles Uebel weichen muß im Kampfe mit dem Guten.

Indem wir aber von Universitäten als den einzigen Bildungsanstalten für Recht und Gesetz reden, können wir darunter nur wahre Universitäten verstehen, wie sie Deutschland gebildet hat; nicht Anstalten, die blos den Namen führen, aber im Grunde nichts anders sind, als höhere Kinderschulen.

Die volle Lehr= nnd Lern= Freiheit, welche das wahre Wesen der Universität bezeichnet, und für alle Wissenschaften Bedürfniß ist, wie in einer offenen Rede über Universitäten so treffend als schön zur Freude und regen Theilnahme aller Wohlgesinnten gezeigt wurde, diese Lehr = und Lern = Freiheit ist gerade für die Rechtswissenschaft das unentbehrlichste, das höchste Gut. Auf keinem Gebiete ist es nöthiger, selbstständige, freie kraftvolle Menschen zu bilden, als auf dem des Rechtes; nirgends kommt es mehr dar-

auf

auf an, den männlichen geraden Sinn so sehr in Einklang mit dem Erkennen und Wissen zu setzen, als in diesem Kreise. Für Urtheil und Vertheidigung, für Gerichte und Ständeversammlung fodert die Nation Männer, und nicht unter der Ruthe groß gezogene, nur an Jahren alt gewordene Kinder. Der Soldat mag in Militärschulen zur Maschine geregelt werden, die er sein Leben lang bleiben muß. Aber der freie Staatsbürger, berufen zum Urtheil und zur Rede über Recht, Gesetz, und die höchsten Angelegenheiten der Nation, muß auch freie selbstständige Gesinnung mitbringen, und dazu erwerben mit der Bildung und Wissenschaft. Darum sollen vorzüglich für Juristen alle Einrichtungen und Anstalten so getroffen werden, daß einerseits das Schlechte und Störende des Unfleißes und der Sittenlosigkeit entfernt, und jeder Verbreitung derselben kräftig gewehrt, anderseits aber den Gutgesinnten freier Spielraum zur Entwiklung ihrer Kräfte und Anlagen gegeben werde. Die Geschichte gibt Zeugniß darüber, was deutsche Universitäten, die in solchem Geiste wirkten, dem Vaterlande wurden, wie Bildung uud Regsamkeit für alle Fächer des Denkens und Wissens von ihnen ausgegangen. Diesen Geist ersetzen nicht Tabellen, nicht ängstliche Aufsicht, nicht entehrender Zwang. Denn es sind die hohen Wissenschaften keine Produkte armseliger Kanzleystunden, sondern freier Neigung und Lust. In Gottes freier Natur wächst die deutsche Eiche für Jahrhunderte auf, allen Stürmen und Gewittern

trot=

trotzend; im Treib- und Pflanzenzuchthause verkrüppelt sie zum unkennbaren Gestrüppe.

Nicht dies Bildungsprinzip freier Selbstständigkeit, welches demnach nothwendig die Universität beleben muß, ist es, was manche Mängel und Fehler erzeugte, die in den neueren Zeiten sichtbar geworden sind. Dazu führten ganz andere Gründe, außer dem Bereiche der Wirksamkeit unserer Anstalten, gelegen; dazu führten besonders, um es ungescheut und offen zu sagen, Mißgriffe von oben herab; Anordnungen, die man traf, ohne den Rath der natürlichsten Kunstverständigen, der Lehrer zu vernehmen und zu beachten. Zu diesen schädlichen Einrichtungen gehört ganz vorzüglich Eine, der wir unserer Wissenschaft wegen besonders erwähnen müssen, eine Vorschrift, die nicht von den Universitäten ausging, weil sie auch nur an wenigen eingeführt ist, wie z. B. an der unsern. Wir meinen die seltsame Abtheilung der sogenannten allgemeinen von den ihnen entgegen stehenden positiven Wissenschaften in Ansehung der Folgeordnung des Studiums. Nicht leicht kann für alle Zweige der Wissenschaften, und vorzüglich für die Jurisprudenz eine Anordnung verderblicher werden, als diese, wie die Erfahrung namentlich an unserer Universität mit jedem Jahre beweiset. Daß man auf eine bestimmte Ordnung im Studium halte, und dazu denen, welche noch ein eigenes Urtheil nicht haben können, den Weg vorzeichne, ist nothwendig und löblich. Aber darin liegt die Verkehrtheit, unbedingt alle all-

ge-

gemeinen Fächer vorauszuschicken, und nach diesem Abschnitte eine positive Wissenschaft mit allen ihren Theilen folgen zu lassen, ohngefähr so, wie man bei Systemen eine allgemeine Einleitung vorausschickt, und nur mit dem Unterschiede, daß hier der nämliche allgemeine Theil zu allen Fächern und Wissenschaften passen soll. Hat der junge Mann erst die allgemeinen Wissenschaften in etlichen Semestern durchgelaufen, dann ist die Sache abgethan; man pfropft hier einen Juristen, da einen Mediciner, dort einen Theologen auf den gemeinsamen Stamm. Mit der bittersten Satyre ließe sich diese lächerliche Erfindung in voller Laune geißeln! Aber der Ernst der Sache fodert, daß wir ein ernstes Wort über die Nachtheile reden, welche sie herbeiführt.

Vor allem bildet sich bei den jungen Leuten die schädliche Meinung einer Abgeschlossenheit und Beendigung der für den Juristen so wichtigen allgemeinen Wissenschaften. Man ist im eigentlichen Sinne fertig damit, sobald man zum positiven Studium übergeht. Glücklich wird jeder gepriesen, endlich angelangt zu seyn bei dem Fache, das unmittelbar zum Broderwerbe führt! Denn darin liegt das andere verderbliche Vorurtheil, welches aus dieser Trennung entsteht, die Vorstellung, es sey das Studium der allgemeinen Fächer ohnehin mehr eine Förmlichkeit; das Wichtigste trete erst mit den positiven Studien ein.

So durchrennt man etwa einen unangenehmen Engpaß, um nachher auf das freie Feld zu gelan-

gen! Gar bald führt aber, hat der Studirende wirklich das Gebiet seines positiven Studiums betreten, eine ähnliche Täuschung auf gleiche Abwege. Jetzt wird vom Geschäftsleben selbst und der Zukunft das Beste erwartet, und die Theorie und Benützung der Gegenwart darüber versäumt.

Ungemein traurig ist die Erfahrung, die jeder aufmerksame Beobachter an der Universität wie im Geschäftsleben bei uns bestätigt finden wird, daß es gerade den Juristen so häufig an der höhern classischen Bildung gebricht, daß dieselben nur selten eine schöne Wißbegierde in die Gebiete der Geschichte, Philosophie und Philologie führet, und ein handwerksmäßiges Treiben ihres Berufes sie herabwürdigt und entehrt. Schon an der Universität ist der Blick fortwährend auf das unmittelbar Geltende und Anwendbare gerichtet, man will nur Formeln und Formalitäten kennen lernen, und an der geistlosen Auffassung der Gesetze übt man sein Gedächtniß, ohne sich um die Gründe und den Zusammenhang des Rechtes und der Rechte zu bekümmern. Dann eingetreten in die Praxis ist ohnehin das weitere Studium meistens beschlossen. Die Mußestunden, die der tüchtige Geschäftsmann wohl zu gewinnen vermag, werden eher allen Vergnügungen, als dem Fortschreiten in der Wissenschaft geweiht; eine Erscheinung, an der ungleich weniger die Ermüdung durch Geschäfte Schuld trägt, als frühere Vernachläßigung in den nöthigen Kenntnissen, und der daraus entstandene Mangel an Neigung und Lust zur höhern Kultur, welche sonst Erholung und neue

Stär=

Stärkung gewähren müßte. Denn, wer einmal wahre Liebe für seine Wissenschaften an den Universitäten erworben, den begleitet das Streben nach neuen Fortschritten sein ganzes Leben hindurch; der Eifer wächst, je mehr Hindernisse der Erfüllung des Wunsches in den Weg treten. Das bestätigt die Lebens-Geschichte großer und würdiger Geschäftsmänner der Vorzeit und der Gegenwart, so wie es unserm Vaterlande an schönen Beispielen dieser Art nicht gebricht. Was aber erst als Folge des einseitigen Studiums an Universitäten erscheint, wird nachher gar bald eingreifende Ursache und Beweggrund dazu. Mächtig wirket das schlechte Beispiel, und die verderblichen Einflüsterungen verführen das jugendliche Gemüth um so schneller, als sie Leichtsinn und Nachläßigkeit begünstigen, und noch dazu von denjenigen herrühren, denen man richtiges Urtheil zutrauen soll. Des Lehrers Bemühen und Zureden gleitet dann an den Vorurtheilen ab, alles gelehrte und tiefere Studium wird als Tand und leerer Prunk betrachtet, unnütz für Leben und Praxis.

Eben deshalb ist es bei uns dringend nöthig, dem Unterrichte eine solche Richtung und Anordnung zu geben, bei welcher die Beschränkung der Studirenden auf positive Fächer mehr und mehr entfernt, und der Geist ächter Wissenschaftlichkeit erregt und fest gehalten wird.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß alle positiven Fächer, sobald sie sich in ununterbrochenem Zusammenhange aneinander reihen, leichter ermüden, und zur Einseitigkeit führen, als wenn dieselben mit andern

allgemeinen Wissenschaften in einer glücklichen Mischung und Abwechslung verbunden, gehört werden. Nicht weniger muß man bedenken, wie gerade die wichtigsten allgemeinen Fächer ungleich schwieriger sind, als manche Zweige und Vorträge aus positiven Wissenschaften, und wie es auch in dieser Rücksicht zweckmäßiger ist, dieselben einige Jahre später zum Studium zu empfehlen. Dieß entspricht auch dem Streben des menschlichen Geistes. Je mehr wir das Einzelne kennen lernen, desto wacher wird der Sinn und das Verlangen, einen allgemeinen Zusammenhang zu suchen. Das reifere Alter eignet sich immer besser zur Philosophie. Wir erlauben uns daher, den Vorschlag zu machen, daß die allgemeinen Fächer zugleich mit den speziellen nnd positiven fortlaufend nach einer schicklichen Anordnung vorgetragen und gehört werden sollen, damit aus dieser gemeinschaftlichen Fortbildung in besondern und allgemeinen Erkenntnissen ein lebendiges Ganze sich gestalte, und der Jurist für alle großen Wahrheiten und Ideen der menschlichen Kultur fortwährend empfänglich bleibe.

Diese Einrichtung wird indessen nur dann vollkommen möglich, und allen Nutzen gewähren, wenn die nothwendige Bedingung erfüllt, ein zweckmäßiger, wohlgeordneter Schul-Unterricht vorausgegangen ist. Wir kennen überhaupt nur zwey Epochen der menschlichen Bildung, die Vorschule der Erziehung für Leben und Wissenschaft — gut eingerichtete Gymnasien — und die Bildungs-Anstalt für Leben und Wissenschaft selbst — die Universität. Mittelglieder, sogenannte

Ly-

Lyceen sind Zwitter-Geschöpfe, ohne Bedeutung und Werth, weil die allgemeinen Wissenschaften keinen abgesonderten Kursus bilden sollen. Von dem Gymnasium muß daher jeder, der die Universität betreten will, hinreichende Kenntnisse der alten und neuen Sprachen, der niedern Mathematik, der allgemeinen Naturgeschichte, der Geographie, und anderer Hülfsmittel der Geschichte mitbringen, damit er, ausgestattet mit allen Vorkenntnissen, befähigt ist, mit Freude und reger Theilnahme das Wort der Wissenschaft selbst zu vernehmen. Nur in gewissem Alter ist man aufgelegt, alle jene trocknen und auf Gedächtniß gestützten Kenntnisse und Begriffe zu sammeln, deren Besitz Vorbedingung des glücklichen und fruchtbaren Studiums der Wissenschaft selbst ist. Wo einmal die Ideen reifen, und das Ringen nach höhern Ansichten eintritt, widerstrebt der Geist der mechanischen Uebung, und nur selten wird das Versäumte später errungen.

Hohe Zeit ist es, die Wahrheit dieser Ansicht zu erfassen, der bessern Einrichtung unserer Gymnasien und Schul-Anstalten die größeste Aufmerksamkeit zu schenken. Wo der Fehler liegen mag, ob in der minder glücklichen Wahl der Lehrer, oder in einem unzweckmäßigen Schulplane, das können wir, mit den Einrichtungen dieser Anstalten zu wenig vertraut, nicht angeben. So viel wissen wir aber gewiß, und das werden die Lehrer der Universität alle bezeugen können, es ist ungemein auffallend, und nicht genug zu beklagen, wie wenig vorbereitet die Jugend im Ganzen unsere Universitäten betritt. Der Vorwurf mag bitter

klingen, er ist aber gerecht. Die ausgezeichnete Ausnahme etlicher jener Anstalten, aus denen treffliche Individuen hervorgehen, vermag nicht, das Schlechte der Mehrzahl zu überwiegen, und die Sache fodert, ungescheut und offen zu reden. Fremd in den alten Sprachen, unbekannt mit den neuen, der Muttersprache nicht einmal mächtig, füllt ein sehr großer Theil der Ankommenden unsere Hörsäle, und setzt bei jedem neuen Schritte den Lehrer in Verlegenheit, der kaum mehr Worte und Umschreibungen genug findet, um sich verständlich zu machen. Ein lateinisches Wort kann den größten Theil des Kollegiums zur Verzweiflung bringen, und für die beissendsten Erinnerungen über die grobe Unwissenheit hat die größere Zahl nicht einmal das Gefühl des Unmuthes und der Reue mehr. Darin liegt dann eine neue Quelle der Nachläßigkeit und des Unfleißes, indem eine Theilnahme an den höhern Wissenschaften kaum mehr möglich ist, wo die Fundamente zu ihrer Erkenntniß fehlen. Maschinenmäßige Einrichtungen und Zwangsmittel zur Aufmerksamkeit können diesem Uebel nicht steuern, während sie den freien Geist der Universität lähmen und unterdrücken. Man gebe uns wohlgebildete, in den Schulen tüchtig erzogene junge Leute, und das Erhabene und Große der Wissenschaft wird sie dann ergreifen und fest halten, damit wir Männer bilden können. Kinder zu erziehen ist nicht unsere Sache. Auf die erfoderliche Vorbildung muß demnach, wie für alle Wissenschaften, so insbesondere für die Jurisprudenz der höchste Werth gelegt werden. Es ist mit Strenge

eine Einrichtung zu treffen, daß Keinem der Eintritt an die Universität gestattet werde, der nicht den vollen Schulunterricht genossen, die nothwendigen Vorkenntnisse erworben hat. Es ist doch wahrlich eine Schande für Universitäten, wenn sich Knaben als Mitbürger eindrängen, und solche die Matrikel führen können, die noch nicht einmal die Schulen des Gymnasiums durchlaufen haben. Dahin wollen wir es wenigstens bei unserer Fakultät nicht kommen lassen, daß Juristen von der Kenntniß der lateinischen Sprache dispensirt zu werden begehren, wie es in Ansehung des griechischen bei (katholischen) Theologen vorgekommen ist.

Indem wir uns nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Erziehung zur Jurisprudenz an Universitäten zu dem Studium der Wissenschaft selbst wenden, muß unsere Untersuchung, wenn sie nützlich werden soll, von dem Principe der Jurisprudenz ausgehen, und dabei die besondern Anfoderungen der Gegenwart in Erwägung ziehen. Wir müssen zeigen, aus welchem Standpunkte das ganze Studium geleitet, nach welchen Richtungen es verfolgt, und welche Rücksicht dabei, auf die eigenthümlichen Erscheinungen unserer Zeit genommen werden soll.

Das Prinzip der Rechtswissenschaft liegt indeß schon in dem Worte, in der Benennung ausgesprochen. Alles kommt nemlich darauf an, das Recht selbst nach seinen Beziehungen, Gründen und Quellen zu erfassen, nicht Gesetze zu erlernen; ein Wissen des Rechtes zu erschaffen, nicht ein Aggregat von Gesetzen einzuprägen; das Recht zu erwecken zum

Le-

Leben, im Kopfe und im Herzen, für Erkenntniß und Handlung. Gesetze sind ein wandelbarer, oft zufälliger Ausdruck des Rechtes. Gegenstand der Wissenschaft ist nur das Recht selbst. Dieses Princip, diese Ansicht muß zum Grunde gelegt, darnach sollen alle Einrichtungen geregelt, von diesem Geiste alle Vorträge belebt werden.

Die vollkommene, wahre und lebendige Erkenntniß des Rechtes wird aber nach unserer Ueberzeugung mit der philosophischen, empirischen, geschichtlichen, dogmatischen und literärhistorischen Einsicht, und der besondern praktischen Bildung für das Leben erworben. Nur die Kultur aller dieser Zweige und Richtungen kann zur ächten Meisterschaft in der Jurisprudenz führen. Da allein, wo das Studium allen diesen Ansprüchen Genüge leistet, waltet der Geist der Rechtswissenschaft, nur da können die Nationen taugliche Sachwalter, würdige Richter, weise Gesetzgeber mit Zuversicht erwarten.

Damit haben wir den Weg unserer weitern Prüfung auf das genaueste vorgezeichnet. Denn unsere Aufgabe ist sicher gelöset, sobald wir nachweisen, wie alle angegebenen Richtungen des Studiums zur Erkenntniß des Rechts nothwendig sind, und dabei bemerklich machen, was in der Gegenwart dafür gethan, welche Lücken und Mängel ergänzt, welche Einrichtungen, dem Geiste der Zeit entsprechend, getroffen werden müssen.

Der letzte Ursprung des Rechtes liegt in der geistigen Natur des Menschen. Beruhend auf der Anerken-

ken-

kennung der menschlichen Würde in den Wesen gleicher Gattung, ist es Produkt der Vernunft, und nicht äusserer Verhältnisse. Darum muß das Recht philosophisch begründet werden. In der neuern Zeit läugnete man zwar nicht selten die Möglichkeit der philosophischen Behandlung des Rechtes, und die Existenz einer selbstständigen Wissenschaft dieser Art wurde bezweifelt und bestritten. Allein die Ansicht, nach welcher alles Recht Erzeugniß der Macht oder zufälliger Bestimmungsgründe ist, folglich jede Annahme Rechtssatz seyn kann, also nichts vernunftnothwendig Recht seyn muß; diese Ansicht, nach welcher Sklaverei und Freyheit, Despotie und gesetzmäßige Regierung, wie es eben angenommen, auch Recht ist — diese Ansicht hebt allen Zusammenhang des Rechtes mit der höchsten Bestimmung des Menschen auf, setzt Recht und Moral in unvertilgbaren Widerspruch, und vernichtet damit nothwendig zuletzt das Recht in lauter Willkühr. Keine Meinung kann der furchtbaren Gewalt der Herrschsucht mehr dienen als diese, und durch angebliche Philosophie wird in solcher Art Tyrannei und Mißbrauch der Macht unterstützt. Sie ist darum noch schädlicher, als der Gegensatz, welcher sie vorzüglich hervorgerufen hat, jenes seltsame Unternehmen älterer Naturrechtslehrer nemlich, alle Rechtssätze, auch die, welche doch blos auf Erfahrung oder Willkühr beruhen, philosophisch zu entwickeln. Die ächte Rechtsphilosophie stützt sich nach unserer Ueberzeugung auf die Betrachtung der höchsten Aufgabe der Menschheit, und die Erfahrung, daß die Menschen in der Aussenwelt sich

in

in ihrer Freiheit stören und hindern, folglich dadurch die Realisirung ihres Zweckes gegenseitig hemmen. Sie faßt dabei den Menschen sowohl von seiner psychischen als physischen Seite im Allgemeinen auf, und sucht darnach die Frage zu lösen, wie und nach welchen Rücksichten die Beschränkung der äussern Willkühr nöthig ist, damit die Freiheit der Menschen ungestört bleiben könne, und Jedem die Verfolgung seiner Rechte möglich werde. Sie will daher nach den allgemeinen geistigen und körperlichen Anlagen, Bedürfnissen und Anfoderungen, jene Einrichtungen und Normen ausmitteln, unter denen die Beschränkung der Willkühr aller Einzelnen vernunftnothwendig, das heißt, den allgemeinen Principien der Vernunft entsprechend ist.

Sollten wir den Gang der rechtsphilosophischen Untersuchung in Kürze näher bezeichnen, so würden wir es auf folgende Art versuchen.

Die höchste Aufgabe des Menschen ist Realisirung aller seiner Anlagen und Fähigkeiten. Er hat dazu einen doppelten Schauplatz erhalten, einen innern, das Gemüth, und einen äussern, die Erde. Hier treten ihm aber Hindernisse doppelter Art entgegen. Einige stammen aus der Natur, andere von den Menschen her. Erstere bekämpft und unterdrückt er, bei den zweiten tritt aber die Anerkennung der menschlichen Würde ein, und gebietet andere Ausgleichung. Solche geht hervor aus der sittlichen und rechtlichen Ordnung. Durch letztere will der Mensch den freien Wirkungskreis im Verhältnisse zu Andern bezeichnen, da=

damit seine Selbsterhaltung, und seine eigne freie Entwicklung gesichert werde. Durch erstere schließt er sich zu dem allgemeinen Zwecke der Gattung an, damit jeder sich und Allen die gemeinsame Aufgabe erfüllen, die fortschreitende Vervollkommnung erreichen helfe. Selbstständigkeit und Schutz der Individualität muß zuförderst jeder erhalten — dieß soll das Recht gewähren; und dann in freier Liebe und Annäherung der Gattung wirksames Glied werden — nach den Aussprüchen der Moral. Sittlichkeit und Recht stehen deshalb ursprünglich nie im Widerspruche; aber die Unterscheidung beider ist wesentlich, weil die Vernunft auf dem Gebiete des Rechtes für die Selbsterhaltung nothwendig auch zu einer äussern Sanction, zum Zwange führt. So wird es zur Aufgabe der Rechtsphilosophie, den Kreis des Rechtes nach dessen allgemeiner Tendenz und mit Beziehung auf den höchsten Zweck der Menschheit genau zu umgränzen, auf daß eine vollkommene Harmonie des menschlichen Strebens und Wirkens nach allen Richtungen hin entstehe und möglich werde. Sie hat zu zeigen, welche Anfoderung jeder im Verhältnisse zu dem andern zur Erhaltung der äussern Freiheit so unbedingt anerkennen muß, daß auch dabei die äussere Sanction wirken darf und soll. Diese Untersuchung, wenn sie gleich die allgemeinen Sätze aus der Psychologie sowohl, als der Physiologie des Menschen aufnehmen muß, ist dennoch rein philosophisch, weil sie blos das Allgemeine des Menschen berücksichtigt, die Würdigung der Einzelnheiten der Nationen und Völ-

ker aber andern Wissenschaften überläßt, und ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Raumes und der Zeit die Idee des Rechtes unter den Menschen entwickelt.

Das Studium dieser Wissenschaft ist jezt um so wichtiger, je mehr die ganze Kultur des menschlichen Geschlechtes fortschreitet, je universeller das Leben wird, und alles darauf ankömmt, die höchsten Ideen und Beziehungen desselben mit Hinweisung auf die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit zu sichern durch das Recht, und vor ungerechtem Zwange zu schützen in ihrem Aufblühen. Darum müssen wir auf dieses Fach ungleich höheren Werth legen, und mehr Zeit verwenden, als gewöhnlich geschieht. Es ist für den Juristen nicht mehr ein Nebenzweig der philosophischen, sondern ein Haupttheil seiner Fach-Wissenschaft.

Sehr häufig hat man sich bei dem Vortrage und der Bearbeitung der Rechtsphilosophie ganz oder größtentheils auf das Privatrecht beschränkt. Offenbar rührt diese Einseitigkeit von dem Einfluße des römischen Rechtes auf die gesammte Jurisprudenz her. Man betrachtet dasselbe als einen getreuen Abdruck des Vernunftrechtes, und die Darstellung der römischen Juristen für eben so viele philosophische Deductionen. Weil aber gerade das Privatrecht den ausgebildetsten Theil des römischen Rechtes ausmacht, und selbst in der practischen Anwendung durch viele Jahrhunderte und bei verschiedenen Nationen den Beweis einer allgemeinen Grundlage zu geben schien; ist es

auch begreiflich, daß man dasselbe vorzugsweise auffaßte, und andere Zweige darüber vernachläßigte. Ohne darauf einzugehen, wie verkehrt diese Vorstellung von dem römischen Rechte ist, dessen Vorzüge sich auf ganz andere Gründe stützen, müssen wir nur bemerklich machen, daß gerade das Privatrecht ungleich weniger Stoff zur philosophischen Behandlung darbietet, als das öffentliche. Wenige Verhältnisse des Personenrechtes und die allgemeine Grundlage des Sachenrechtes abgerechnet, wird alles Andere von den zufälligen Bestimmungen der Aussenwelt und der Partheien abhängig. Dagegen ist das öffentliche Recht die reichhaltigste Quelle philosophischer Erörterung. Die Entwicklung der menschlichen Handlungsweise und ihrer Triebfedern, der Zurechnung und ihrer verschiedenen Beziehungen für das Criminalrecht; die Ausmittlung richtiger Verhältnisse der Religion zur Kirche, und dieser zum Staate für das Kirchenrecht; die Erforschung des Staatszweckes, der Staatsgewalten und Richtungen des öffentlichen Lebens für das Staatsrecht verschaffen der Rechtsphilosophie unendlichen und herrlichen Stoff. Da eröffnet sich das Gebiet der höchsten Ideen der Menschheit, eingreifend in ihr ganzes Leben und ihre Gesammtbildung. In der Gegenwart muß dieß besonders erwogen, die Bahn der Beschränkung auf das Privatrecht verlassen, und das öffentliche Recht umfassend gewürdigt werden.

Einleuchten muß es bei dieser Betrachtung, daß die Rechtsphilosophie nicht, wie es gewöhnlich geschieht, als ein Anfangscollegium behandelt, sondern vielmehr

der

der Ordnung nach in den letzten Semestern des juristischen Studiums gehört werden soll. Die allgemeinen philosophischen Ansichten des Rechtes erhalten erst Bedeutung, wenn man zuvor erfahren hat, was Recht gewesen in der Vorzeit, und Recht ist in der Gegenwart. Dann werden die Ideen der Philosophie, welche früher leere Formeln geblieben wären, mit Besonnenheit erfaßt. Diese Bemerkung ist so wichtig, daß selbst Gelehrte und Schriftsteller unsers Faches sie beherzigen dürften, anstatt mit einer verderblichen Raisonnirsucht überall allgemeine Ansichten und Ideen aufzustellen, ehe sie den Gegenstand nach allen Seiten und Beziehungen, nach den Gesetzen der Gegenwart und Vergangenheit untersucht haben. Den größten Schaden richtet aber voreiliges Philosophiren bei dem Anfänger an. Er wird nicht selten dem schwierigen und mühevollen Studium der positiven Gesetze ganz entfremdet, weil er den Wahn nährt, er habe die Sache schon inne, und wisse das Ganze zu beurtheilen. Hören wir doch wirklich Jünglinge über Staat, Recht, Strafe und Gesetzgebung philosophiren, ehe sie noch einen Begriff davon haben, wie das alles so geworden und entstanden! Nie kann die Rechtsphilosophie früher, ehe der Jurist das Recht der Vorzeit und Gegenwart wohl kennen gelernt hat, einen vollen Gewinn gewähren.

Kein Zweig der Rechtswissenschaft ist bisher in der sistematischen Bearbeitung, wie im zusammenhängenden Vortrage an Universitäten so allgemein vernachläßigt worden, als der Gegenstand, welchen

wir

wir empirische Rechtswissenschaft nennen. Die Hauptursache möchte in der ungebührlichen Ausdehnung liegen, die sich früherhin das Naturrecht erlaubte. Wie dasselbe gar vieles aus dem Gebiete der Erfahrung aufnahm, entstand allmählig die Meinung, Geschichte und Naturrecht seyen die einzigen Grundpfeiler der positiven Jurisprudenz.

Ueberhaupt ist es noch eine ungelöste aber wichtige Aufgabe, die Quellen des Rechtes genauer zu erforschen, und nach ihrem Einfluße und Ineinandergreifen zu prüfen. Nicht die Bildung des positiven Rechtes, nicht den Zusammenhang der Gesetze wird man außerdem vollkommen verstehen; und wenn unsere Rechtswissenschaft, um es aufrichtig zu sagen, noch immer mehr ein Aggregat von einzelnen lose verbundenen Theilen, als ein lebendiges Ganze ist, so möchte eine Hauptursache davon in der mangelhaften Untersuchung über die Rechtsquellen liegen. Weder die Aussprüche der Vernunft, noch die in der Geschichte liegenden Gründe schaffen allein das positive Recht. Bei einer genauen Forschung stossen wir gar bald auf andere Rechtsquellen *). Die

Rechts-

---

*) In seinem Lehrbuche der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, welches bereits dem Drucke übergeben ist, versuchte es der Verfasser, diesen Gegenstand genauer zu erörtern. Er unterschied deshalb zuvörderst zwey Arten von Rechtsquellen, die realen und formalen. Jenen entstammt das Recht, durch diese wird es anerkannt, geltend.

Die letztern sind daher Gesetze im weitesten Sinne, die erstern Entstehungsgründe des positiven Rechts. Als sol-

Rechtsphilosophie, den ihr vorgezeichneten Gang getreu verfolgend, wird nie in die einzelnen Verhältnisse der Aussenwelt eingehen, und daraus entspringende Rechte begründen oder erklären wollen. Eben so vermag die Geschichte blos Veränderungen des Rechtes darzustellen, aber nicht Bestimmungsgründe der Wirklichkeit anzugeben, und deren Eigenthümliches zu zergliedern. Wir werden deshalb noch besonders zu einer ganz andern Rechtsquelle hingeleitet, welche die Beziehungen und Verhältnisse enthält, unter denen ein Volk in der Außenwelt Rechte und Gesetze empfängt. Die Erkenntnisse aller Bestimmungsgründe solcher Art sammelt die Rechtsempirie, und zeigt, welche äußere Umstände, und wie weit sie auf das Recht Einfluß haben. Sie weiset daher nach, auf welche Art der Zustand des Gebietes in Ansehung der geographischen Lage, des Climas und der Beschaffenheit des Bodens eingreift in das Recht; wie dieses sich ferner verändert nach dem Zustande der Nation in physischer und geistiger Beziehung; welche Umwandlungen die Einwirkung des Menschen auf die Natur, Industrie im Landbau, den Gewer-

ben

---

che führt der Verfasser sechs auf: Vernunft, Erfahrung, Geschichte, Ableitung aus schon bestehenden Gesetzen, und bloße Willkühr. Er glaubt, beweisen zu können, daß sich das positive Recht nothwendig aus diesen Quellen entwickle, deren auffallende Verschiedenheit bei ihrem Zusammentreffen doch die Gestaltung zu einem und vollkommenen Ganzen nicht hindert. Ob diese Ansicht fruchtbar und der Wissenschaft förderlich sey, mögen Sachkenner entscheiden.

ben und dem Handel herbeiführt; sie stellt endlich dar, wie nach den besondern Verbindungen des Menschen in Familien, andern Gesellschaften, und in dem Staate eigenthümliche Rechtssätze und Institute nothwendig werden. *) Alle diese Gegenstände gehören weder

*) Der Grundriß dieser Wissenschaft läßt sich nach den einzelnen Punkten, welche sie erörtern soll, auf folgende Art entwerfen:

I. Zustand des Gebietes.

1) Geographische Lage.
2) Clima.
3) Beschaffenheit des Bodens (Erzeugniße der Natur).

II. Zustand des Menschen.

1) Nach der Abstammung.
2) Nach der physischen Kultur.
3) Nach der geistigen Kultur.
   a) Religiöse Bildung.
   b) Moralische Bildung.
   c) Intellectuelle Bildung.

III. Wirksamkeit des Menschen in Beziehung auf die Natur. (Industrie).

1) Industrie in Beziehung auf die Urproducte.
   a) Landwirthschaft.
   b) Forstwirthschaft.
   c) Bergbau.
2) Industrie der Gewerbe.
   a) Handwerke.
   b) Fabriken.
3) Industrie des Handels.
   a) Kleinhandel.
   b) Großhandel.

weder der Philosophie an, noch kann sie die Geschichte an und für sich darstellen, und nach ihrem Einfluße würdigen. Wir glauben daher, die Einführung dieses Gegenstandes als einer selbstständigen Wissenschaft vollkommen rechtfertigen zu können. Für unsere Zeit ist ihr Studium der neuen Gesetzgebungen wegen das dringendste Bedürfniß. Diese können nur dann vollkommen begriffen werden, wenn man auf solchem Wege mit allen Verhältnißen der Aussenwelt bekannt geworden, welche auf das Recht verändernd einwirken. Darum ist es hohe Zeit, der empirischen Rechtswissenschaft alle Aufmerksamkeit zu weihen, zur vollkommnern Bearbeitung derselben zu ermuntern, und selbstständige Vorträge dafür anzuordnen. Beiläufige Erinnerungen in der Rechtsphilosophie, und zufällige Bemerkungen in der Geschichte vermögen die Lücke nie auszufüllen.

Der ausgezeichnetsten Bearbeitung in unserer Zeit hat sich die Rechtsgeschichte zu erfreuen. Mit rastloser Mühe, mit allem Aufwande von Fleiß und Talent sucht man die Ueberreste des Alterthums zu sammeln und zu durchforschen, um das Recht in seiner

---

IV. Der Mensch in geselliger Verbindung.

1) Familienleben.
2) Besondere Gesellschaften und Verbindungen.
3) Die Verbindung im Staate.
   a) Staatsverfassung überhaupt.
   b) Gerichtsverfassung.
   c) Zustand der vorhandenen Rechtsquellen.

ner Fortbildung genauer kennen zu lernen. Was wäre auch der Rechtswissenschaft gedeihlicher, als gründliches Studium der Geschichte ihres Gegenstandes! Das geltende Recht mit jenem der Vergangenheit innig verbunden, kann nur durch geschichtliche Behandlung volles Licht erhalten. Philosophie und Empirie geben die vorhandenen Gründe des Rechts überhaupt an; die Geschichte aber zeiget, wie solche unter gewissen Umständen gewürdigt oder übergangen wurden. Darum wird auch die Geschichte für Philosophie und Empirie selbst eine neue Stütze, wie sie hinwiederum von diesen Licht empfängt. Die Geschichte giebt den wichtigsten Schlüßel zur Erklärung des gegenwärtigen Rechtes, sie bereitet vor für die Bildung des künftigen, ohne sie bleibt alles juristische Studium lückenhaft, und der Einheit beraubt.

Um so auffallender, ja unbegreiflich muß es seyn, zu gewahren, wie die Rechtsgeschichte oft in den bedeutendsten Zweigen vernachläßigt wird. Oder sollte man glauben, daß die, jedem deutschen Juristen unentbehrliche deutsche Rechtsgeschichte gegenwärtig an unserer Universität einem unbekannten geringfügigen Gegenstande gleich gänzlich übergangen wird? Und doch ist dieses Fach, während man das Studium der römischen Rechtsgeschichte mit allem Grunde empfiehlt, und dieselbe sogar nach dem abentheuerlichen Gebrauche unter die Zwangskollegien gestellt hat, wirklich unbesetzt und unbeachtet. Gar bald wird es dahin kommen, daß unsere Juristen von bedeutenden Gesetzen der Vorzeit, der Begründung und Fortbil-

dung der wichtigsten deutschen Rechtsinstitute, von der Einrichtung des deutschen Justizwesens, eben so wenig wissen, als von dem Rechte der Perser oder Chinesen! — eine Unwissenheit, die eben so nachtheilig als schimpflich ist! *) Vielleicht hofft man, um auch Zeit zu gewinnen, d. h. das Studium den Stunden und Semestern nach abkürzen zu können, auf die Universalrechtsgeschichte, welche schon mehrmals besprochen wurde! Allein die Aufgabe derselben ist, so lange die Geschichte der einzelnen Völker nicht genauer bearbeitet worden, ohnehin nicht zu lösen, wenn man auch mit Stillschweigen übergehen will, wie geringfügig und mangelhaft die Nachrichten aus den älteren Zeiten sind. Darum halten wir es nicht für rathsam, wie es wohl irgendwo versucht wurde, eine solche sogenannte Universalgeschichte des Rechtes an der Stelle der bedeutenden Spezialgeschichten desselben vorzutragen; weil dadurch entweder unnütze Weitläufigkeit, oder was noch schlimmer

ist

*) Doch kann man sie den Studirenden nicht zum Vorwurf machen, weil sie keine Anleitung erhalten, und das Collegium eingegangen ist. Die wenigen Mitglieder der Fakultät sind aber gleichfalls nicht im Stande, noch andere Vorträge zu den ihrigen, welche ohnehin schon zahlreich genug sind, zu übernehmen. Auch fodert gerade dieses Fach besondere Vorbereitung, und es ist eine lächerliche unverständige Meinung, wenn man glaubt, der Lehrer könne eben so leicht wiederum über andere Gegenstände lesen, wie man allenfalls in der Lectüre unterhaltender Flugblätter und Zeitungen wechselt!

ist, die Vernachläßigung der wichtigen einzelnen Rechtsgeschichten herbeigeführt wird. Dagegen könnten die Lehrer und Schriftsteller der politischen Geschichte dem Juristen und unserer Wissenschaft förderlich an die Hand gehen, wenn sie auf die Rechte und Gesetzgebungen mehr Rücksicht nehmen wollten, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt. Andeutungen dieser Art gewähren einen Nutzen, den mancherley Erzählungen und Anekdoten nicht schaffen, und der Ausspruch eines der größten Kenner der Geschichte — daß die Geschichte durch die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung durch die Geschichte aufgehellt werde, dürfte wohl alle Beachtung verdienen.

Nur zwei vorzüglich wichtige Zweige der Rechtsgeschichte, welche bisher nicht einzeln bearbeitet und gelehrt wurden, aber besonders nach der Rechtsbildung unserer Zeit hervorgehoben werden müssen, machen die Behandlung des Juristen, und eigne selbstständige Vorträge nöthig — die Geschichte der Constitutionen, und die Geschichte der Gerichtsverfassung. Es läßt sich mit unwiderlegbaren Gründen beweisen, daß kein Zweig des Rechtes und der Gesetzgebung für die ganze Menschheit und alle Völker wichtiger sey, als die Verfassung des Staates und der Gerichte. Genaue und sichere Feststellung der Privatrechte, vernünftige und humane Wirksamkeit der Straf- und Polizey-Gesetze, Klugheit und Verständigkeit in Handels-Gewerbs- und Kulturs-Ordnungen fördern und erhöhen Glück und Wohlfahrt der Unterthanen, sind für Staat und

Gesetz-

Gesetzgebung ungemein bedeutend! — Allein die Grundlage, erste und wichtigste Vorbedingung alles heilsamen und bleibend Guten menschlicher Verbindung sind — eine weise Constitution, und zweckmäßige Gerichtsverfassung —. Mit ihnen steigt, mit ihnen fällt Sicherheit, Bestimmtheit und Schutz alles Rechtes. Die besten Gesetze anderer Zweige werden kraftlos ohne sie, erträglich durch sie auch selbst minder gute, schlechte.

Wie aber das Leben, so war auch die Wissenschaft zurückgetreten zur Einseitigkeit. Mit dem regsten Eifer ward seit langer Zeit nach allen Richtungen der Erkenntnisse immerhin das Privatrecht vorzugsweise gebildet und behandelt. Auch die andern Zweige ergriff allmählig der erwachte philosophische Geist. Doch gerade die wichtigsten Gegenstände, Constitution und Gerichtsverfassung blieben verhältnißmäßig am längsten in den Schatten gestellt, mehr ein Nebenwerk des Ganzen, das man nicht außer Acht lassen wollte, als eine Hauptstütze desselben, die man vor allem befestigen müßte. Freilich fehlte es auch beiden Einrichtungen an der schönsten, an der herrlichsten Beziehung! Wo alle Theilnahme des Volkes ausgeschlossen ist, wird alles mehr ein loses steifes Ceremoniel und Formenspiel für den kalten Verstand, als eine lebendige Entwiklung hoher Ideen, die für Forschung und wahre Wissenschaft begeistert.

Seit indeß große Begegnisse unserer Zeit die Völker allmählig zu dem verlornen öffentlichen Leben zurückführten, soll mit dem Leben auch die Wis-

senschaft in das große neue Gebiet eintreten; Constitution und Gerichtsverfassung sind forthin die wichtigsten Zweige unseres Studiums in allen Beziehungen. Doch muß gerade hier vor allem die Geschichte Führerinn werden. Es ist alles daran gelegen, mit den Entstehungen und Veränderungen dieser Einrichtungen, mit den Gründen derselben und ihren Folgen genau vertraut zu werden, um besonnen und klug, aber auch muthig und fest das für recht und gut Erkannte zu fördern, und zu schützen. Nicht frommt es uns, mit feurigem Wunsche und begeistertem Verlangen zu wollen und zu begehren, was wir nicht mit ruhigem Verstande erst erkannt und geprüft haben. Und dazu leitet die Geschichte. Erfahrungen von Jahrhunderten erhalten wir aus ihrer Hand; die neuen Triebfedern und Verhältnisse verstehen wir richtiger und vollkommner, wenn wir sie der Vorzeit und ihren Ereignissen und Anfoderungen gegenüber stellen. Aus der Vergangenheit begreifen wir die Gegenwart, aus beiden, was die Zukunft geben wird *).

Von

*) Wie herrlich und groß die Aufgabe der geschichtlichen Darstellung der Gerichtsverfassung sey, beweiset das treffliche, noch nicht ganz vollendete Werk von Meyer. (Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe III. T. Paris 1819,) welches die Aufmerksamkeit aller Juristen und Geschichtsforscher verdient. Es wäre der Deutschen würdig, das Gegenstück in der Geschichte der Constitutionen zu liefern, und beide Fächer zur Bildung ihrer Zeitgenossen in den Vortrag einzuführen.

Von den andern Zweigen der Geschichte, deren keiner dem Juristen fremd bleiben darf, muß noch besonders die Kirchengeschichte empfohlen, und mit allem Ernste auf dem Studium derselben bestanden werden. Es ist ein bedeutendes Uebel, daß sie, vorzüglich bei uns, so lange hindurch von den Juristen vernachläßigt wurde; und manche schädliche Mißgriffe, welche man in den neuesten Zeiten hie und da rücksichtlich der Verhältnisse des Staates zur Kirche machte, dürften vielleicht aus der Unkenntniß dieses Faches erklärt werden.

Die Anmaßungen und Eingriffe der Hierarchie, welche aufs neue die verlorne Weltherrschaft erringen möchte, können am besten aus der Geschichte widerlegt und zurückgewiesen werden. Es thut Noth, daß sich der Rechtsgelehrte rüste mit allen Kenntnissen und Einsichten, um der pfäffischen Schlauheit den Sieg zu entreißen, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten dem Regenten und dem Volke, und eine Macht abzuwehren, die gegründet auf Lug und Trug, auch nur auf den Schleichwegen dieser Laster sich festzusetzen sucht. Sittliches und religiöses Wirken zum Heil der Menschheit ist es nicht, was diese Verbindung sucht und begehrt. Nach irdischen Gütern ist sie lüstern, nach Herrschaft. Religion und alles Heilige wird ein Mittel, den Einfluß auf weltliche Angelegenheiten zu befestigen und zu sichern, Foltern und Scheiterhaufen werden die Ehrendenkmäler ihrer Regierung. Darum muß der Jurist sammeln alle Zeugniße aus der Geschichte, um mit den Wegen

gen bekannt zu werden, auf denen sie im Finstern schleicht; um überall den Wolf im Schafspelze zu erkennen. Denn der Rechtsgelehrte ist der natürliche Vertheidiger aller Freiheit, und der berufene Gegner jeder Despotie. Er tritt der Finsterniß entgegen, welche hereinbrechen will, und kämpft wider den Aberglauben und Gewissenszwang, damit das Recht siege und herrsche *).

Die Wichtigkeit des dogmatischen Studiums, d. h. der Erkenntniß des geltenden Rechtes bedarf des Beweises am wenigsten. Die Jurisprudenz hat eine unmittelbar praktische Aufgabe, und der Jurist strebt natürlich dahin, das Recht aufzufassen, welches in seiner Zeit gilt, sich dadurch zu befähigen, es im Leben anzuwenden. Vielmehr ist erfoderlich, beständig aufmerksam zu machen, daß nicht in der Kenntniß der geltenden Gesetze die Wissenschaft ruhe — überall

*) Da sich gleich nach Ablesung der Rede Anhänger und Schützlinge der Hierarchie über diese Stelle, zu welcher der Verfasser bei Gelegenheit eine merkwürdige Erklärung nachtragen wird, bitter beklagten, so kann er hoffen, daß der Troß und Auswurf derselben — Herausgeber und Verfasser der Felderschen Literaturzeitung endlich seine Ehre durch Schmähungen und Schimpf über seine Person und Ansichten wieder herstellen werden, welche ehedem durch die lobende und günstige Recension seiner philosophischen Preisschrift in diesem Blatte so sehr gekränkt wurde! Oder wem däuchte es nicht Schande, von diesem Organe der Erbärmlichkeit ausgezeichnet, und Ruhm, von ihm getadelt zu werden?!

überall auf die Gründe des Rechtes, wie selbige in der Philosophie, Empirie und Geschichte liegen, zurückzuweisen. Nur unter Voraussetzung fortwährender Erläuterung aus den letzten Gründen des Rechtes erhält der dogmatische Vortrag und das Studium desselben Werth und Bedeutung.

Damit hängt eine andere Bemerkung zusammen, deren Vernachläßigung besonders bei dem dogmatischen Vortrage zur schädlichsten Einseitigkeit führt. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß in der neuern Zeit das Quellenstudium unter den Juristen ungemein abgenommen hat. Vorzüglich ist bei uns dieses Uebel recht sichtbar, und man kann nicht genug eilen, ihm Einhalt zu thun. Die ehedem übliche Methode des Vortrages nach legaler Ordnung hatte allerdings Nachtheile mancherlei Art, aber die jetzt gewöhnliche compendiarische oder systematische wird nicht weniger schädlich, sobald sie Veranlassung giebt, daß der Studirende bei dem Vortrage stehen bleibt, anstatt selbst zu prüfen, und in der Auslegung der Quellen den Scharfsinn zu üben.

Wo der dogmatische Unterricht sich auf neuere Gesetzbücher stützt, liegt die Abhülfe am nächsten, indem es gewiß das Zweckmäßigste ist, die Gesetzbücher selbst unmittelbar zu erklären. Es fallen da die Gründe weg, welche es rücksichtlich der alten Gesetzsammlungen wünschenswerth machten, eine bessere Anordnung zu wählen. Bei diesen aber scheint es uns nöthig zu seyn, den lateinischen Vortrag wiederum einzuführen. Obwohl wir unsere Mutter-

spra-

sprache ehren und lieben, und schon deshalb — anderer Umstände nicht zu gedenken — im Allgemeinen den Vortrag in derselben vorziehen, halten wir doch eine Ausnahme bei einzelnen Gegenständen für nützlich und förderlich. Die geringe Bekanntschaft mit der Sprache der alten fremden Gesetzsammlungen ist offenbar das größte Hinderniß des Quellenstudiums derselben. Durch den Vortrag in der nämlichen Sprache, welcher beinahe ganz aus den Quellen genommen werden kann, wird es am leichtesten beseitigt. Schon die Nothwendigkeit, den Vortrag zu verstehen, spornt den Zuhörer an, versäumte Kenntnisse durch fortwährende Uebung nachzuholen, oder die erlangten zu befestigen und zu erweitern, während sie sonst, wo jede Veranlassung zur Ausbildung fehlt, wieder verloren gehen. Sogar auf den Schulunterricht würde diese Einrichtung wohlthätig zurückwirken, weil die unmittelbare Anwendung der erlernten Sprache und das Bedürfniß vorausgesehen, die Auffoderung zur Ausbildung um so dringender wird.

Die in Deutschland geltenden Rechte finden wir gerade jetzt in einer allgemeinen Umwälzung begriffen. Ueberall kämpft das alte Recht mit neuen Gesetzen, und die Gelehrten streiten inzwischen, was mehr nütze und fromme, die bestandenen Gesetze und Gesetzsammlungen zu behalten, oder an neue Gesetzgebungen sich zu wagen. Unter solchen Umständen pflegt sich gewöhnlich das Studium zur Einseitigkeit zu neigen; man opfert das Alte dem Neuen, oder

die=

dieses Jenem auf. Doch ist nicht dem Einen, und nicht dem Andern ausschließend zu huldigen. Man soll vielmehr zum Studium der ältern Rechte, wie der neuern Gesetzgebungen gleich dringend ermuntern und auffodern.

In Ansehung des ältern Rechtes dürfen wir vorzüglich das gemeine Recht über den Provinzialrechten nicht untergehen lassen. Wohl ist in Deutschland längst die Verbindung gelöst, auf welcher eine juristische Gemeinschaft der Rechte beruhen konnte. Doch gilt das gemeine Recht noch immer in vielen Gebieten, und wir müssen es fortwährend als die historische Grundlage der Provinzialrechte ansehen, mögen die neuern Gesetzbücher noch so verschieden seyn.

Auch erscheint das gemeine Recht als der Vereinigungspunkt der deutschen Juristen, ihrer gemeinsamen Wissenschaft, ihrer ganzen Literatur. Alle umfassenderen Erzeugnisse derselben gehen davon aus, oder darauf zurück, und man würde den wissenschaftlichen Verkehr, welcher so herrliche Früchte getragen hat, und noch trägt, zerstören, wenn man das Studium des gemeinen Rechtes untergehen ließe.

An diesem gemeinsamen Gegenstande bildet sich die deutsche Rechtswissenschaft fort, und führt allmählig zu größerer Einheit der Rechte. Durch die Beschränkung auf Provinzialrechte würde die Wissenschaft einseitiger, und das allgemeine Fortschreiten der Rechtsbildung natürlich gehemmt werden. Unter den gemeinen Rechten ist das Römische für den Juristen das bedeutendste. Die Reichsgesetze um-

fassen nur einige Rechtstheile, und haben nicht jene innere Ausbildung, welche dem römischen zu Theil wurde. Das canonische Recht, keinem Volke entstammt, sondern hervorgegangen aus einer betrügerisch erschlichenen Gewalt, trägt überall die Spuren seiner ungesetzlichen Anmaßung in den Gesetzen. Das römische dagegen, einer Nation entsprungen, deren Bildung und Geschichte wir wenigstens in den Haupttheilen und wichtigsten Punkten kennen, stellt ein geschlossenes Ganze dar, und eignet sich schon darum besonders zum Studium, indem es nicht mehr der Veränderung und Neuerung durch spätere Gesetze unterworfen, die Ansichten einem steten Wechsel der Legislation Preis giebt. Aber der innere Gehalt ist es vorzüglich, welcher den Juristen aller Zeiten Stoff zur Uebung des Scharfsinnes und der Erlernung juristischer Methode geben wird. Denn nicht als Gesetzbuch, sondern als ein Uebungs- und Erziehungs-Buch zur juristischen Bildung ist Justinians Compilation vor allem wichtig und lehrreich. Wir wissen zwar sehr wohl, wie man in der neuern Zeit das römische Recht zu schmähen und zu lästern sucht. Allein mit den Einen, die es aus dem Standpunkt der Gesetzgebung verwerfen, sind wir selbst einverstanden, und mit den andern, welche die höhere Ansicht der Bildungsmethode im römischen Rechte nicht fassen, ist nicht weiter zu streiten, da sie keinen Begriff von dem haben, was sie beurtheilen und tadeln wollen.

In Ansehung der Vorträge über das römische

Recht, wie dieselben jetzt gewöhnlich sind, wünschten wir aber eine bedeutende Aenderung vorzunehmen, welche Erleichterung und bessere Ordnung des Studiums herbeiführen würde. Bisher waren nämlich im Allgemeinen, und so auch bei uns vier Collegien in dieser Beziehung üblich: Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Hermeneutik und Pandekten. Manchmal kommt noch ein fünftes, das Exegeticum, hinzu. Diese Eintheilung führt zu verschiedenen Uebelständen.

Die Institutionen haben ohnehin als ein Auszug aus dem größern, umfassenden Pandectenvortrage, keinen bestimmten, sondern immer einen zufälligen Umfang, und gar oft muß des Zusammenhanges wegen, was da vorgetragen wird, in den Pandecten wiederholt werden. Ist die Anordnung richtig, die Darstellung gut, — gewiß wird die vollkommene Ausführung der Rechtssätze eben so leicht, gleich dem Anfänger verständlich! Geht die Rechtsgeschichte, wie man die innere und äussere vereinigt hat, den Institutionen und Pandecten voraus, so bleibt entweder vieles dunkel, weil die Begriffe für die einzelnen Rechtssätze fehlen, oder es müssen diese aus der Dogmatik aufgenommen, folglich Wiederholungen veranlaßt werden. Folgt sie den Institutionen und Pandecten, dann wird man gar oft die historische Aufklärung vermissen, und die volle Deutlichkeit nicht erringen. Deshalb sahen sich ausgezeichnete Rechtslehrer genöthigt, einzelne historische

Abhandlungen in den dogmatischen Vortrag wiederum zu verweben.

Die Hermeneutik erscheint, nach dieser Verbindung, in einer unnatürlichen Beschränkung. Offenbar gehört sie nicht ausschließend den alten Gesetzgebungen an, sondern muß allgemeiner für alle Gesetze und Rechte aufgefaßt werden. Bezogen auf das römische Recht, wird ihre Stellung zu den andern Vorträgen überall schwierig. Sie soll dem dogmatischen Vortrage voran gehen, weil derselbe immerhin auf die Quellen zurückweiset, und doch setzt sie Kenntnisse der äussern Rechtsgeschichte voraus, oder muß Vieles aus derselben entlehnen.

Das abgesonderte Exegeticum bindet nothwendig an dogmatische Darstellungen an, und bei diesen muß doch wiederum Vieles sogleich exegetisch behandelt werden, wenn man die Widersprüche lösen, die Unterscheidungen auseinander setzen will.

Stellt man ferner in der Pandecten-Vorlesung etwa das römische Recht ausschließend dar, so frägt sich, wo die im gemeinen Rechte entscheidenden Abänderungen des canonischen Rechtes, und der deutschen Reichsgesetze erklärt werden sollen, und verbindet man diese damit, dann fehlt es an den nöthigen Vorkenntnissen zum Gebrauche dieser Quellen, welche man freilich nicht selten, aber auffallend ungeeignet, in die Encyklopädie hineingeschoben hat.

Allen diesen Uebelständen könnte man nach unserer Ueberzeugung durch schickliche Einrichtung zweier Vorträge entgehen. Indem wir einerseits darauf

Rücksicht nehmen, daß die Studirenden einem gründlichen Quellenstudium zugeführt werden, und andererseits zugleich beherzigen, daß sie das gemeine Recht erfassen sollten, würden wir mit einer allgemeinen Propädeutik des gemeinen Rechtes beginnen, und das sogenannte Pandectencollegium folgen lassen. Die Propädeutik lieferte zuerst die äussere Rechtsgeschichte der gesammten Quellen; ausführlich rücksichtlich des römischen Rechtes, kürzer in Ansehung des canonischen und der deutschen Reichsgesetze, weil darüber die deutsche Rechtsgeschichte eine umfassendere Darstellung zu geben hat. Damit wäre sodann eine besondere Einleitung in die Gesetzsammlungen zu verbinden, welche alle zur Kenntniß der Quellen nöthigen Regeln, Vorschriften und Bemerkung enthielte, wozu denn auch die eigenthümlichen hermeneutischen Grundsätze und Erörterungen gehörten.

Auf solche Art hinreichend vorbereitet, um nach der Anleitung des Lehrers die Quellen selbst prüfen und vergleichen zu können, empfängt der Studirende im Pandectencollegium den umfassenden dogmatischen Unterricht über das römische Recht und die Modificationen des canonischen Rechtes und der Reichsgesetze, in Verbindung mit der innern Rechtsg schichte, und den erfoderlichen exegetischen Erläuterungen der schwierigen Stellen.

Diese Anordnung scheint uns Verbindung in die verschiedenen Gegenstände zu bringen, und ein Studium herbeizuführen, welches sich überall ergänzt, und von Schritt zu Schritt an die Quellen schließt.

In=

Indem man nacheinander, und im Zusammenhange bei den einzelnen Lehren die historische Entwicklung und die dogmatische Feststellung derselben kennen lernt, erfaßt man den Gegenstand ungleich lebendiger, und nach allen seinen Beziehungen. Keineswegs wollen wir damit die selbstständige Bearbeitung der Rechtsgeschichte verwerfen, deren Nutzen man ohne Zweifel anerkennen muß. Allein wir geben zu bedenken, daß nicht Alles, was der Wissenschaft dient und förderlich ist, auch unbedingt für den Vortrag sich eignet. Dieser fodert möglichste Einfachheit, und genaue Verbindung aller Theile.

Erhebliche Zweifel bei der Darstellung des gemeinen Rechtes entstehen noch aus dem besondern, eigenthümlichen Gegensatze zwischen Theorie und Praxis in Deutschland. Viele Ansichten und Meinungen über Auslegung und Anwendung der gemeinen Rechte haben sich lange Zeit hindurch festgesetzt, und im Leben und den Gerichten geltend gemacht, deren Falschheit und Ungrund der Theoretiker, mit den Quellen genauer vertraut, mit neuen Hülfsmitteln, früher gar nicht bekannt, ausgerüstet, leicht aufdeckt, deren er von Zeit zu Zeit wieder neue findet. Sollen auch solche Irrthümer beachtet, oder darf abgesehen von aller Brauchbarkeit und Anwendung, die sie einmal erlangt haben, nur der reine Ausspruch der Gesetze, wie er sich unmittelbar aus dem Studium aller Quellen ergiebt, gelehrt und mitgetheilt werden? Zu jenem fodert die practische Tendenz unserer Wissenschaft auf, zu diesem das rücksichtlose

Streben nach Erkenntniß und ihren reinen unverfälschten Früchten und Erzeugnißen. Doch glauben wir eben darum, daß beides erreicht werden könne und müsse. Nur unverständige Vermischung des Verschiedenen führt in Dunkel und Verwirrung. Wenn wir aber erst die Gesetze und ihren Geist nach allen Gründen der Theorie erforscht und begriffen haben, dürfen wir auch, ohne Störung zu befürchten, die Meinung der Praxis hören. Sie bereichert mit neuen Ansichten, welche der Wirklichkeit und den bestehenden Verhältnißen oft besser entsprechen, als der wahre Inhalt der Gesetze, die ohne Zusammenhang mit der Gegenwart da stehen; sie macht uns aufmerksam auf besondere Eigenthümlichkeiten, die uns außerdem entgangen wären, und bindet unser Studium auf eine fruchtbare Weise an das Leben, damit wir Juristen der Gegenwart, nicht Schattenbilder der Vergangenheit sind.

Eine ganz eigene Richtung nimmt das Studium der Gesetzgebungen unserer Zeit. Die Gesetze der Vorwelt bezogen sich immerhin mehr auf die strengen Rechtsverhältnisse der Bürger; nur das Recht faßten sie vorzüglich in seiner Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit auf. Die neuern Gesetzgebungen haben dagegen weitere Ausdehnung, verschiedenartigere Beziehungen auf die Verhältn ße des Staates, und der Menschen in den mannigfaltigen Kreisen des Verkehrs. Daher hatte die Erkenntniß des Rechtes früherhin viel engere Grenzen, es waren im eigentlichen Sinne des Wortes juristische Erkenntniße,

nisse, auf welche alles bezogen werden konnte. In der Gegenwart vermag aber der Rechtsgelehrte die Legislationen nimmermehr ganz und vollständig zu begreifen, wenn er nicht eingeweiht in die Finanzwissenschaft und Staatswirthschaft, nicht bekannt geworden mit allen Zweigen der Industrie.

Alle Fächer, welche man zum Kamerale zählt, gehören deshalb dem Studium des Juristen an, und wir halten es aus diesem Grunde für zweckmäßiger, die Absonderung der juristischen und kameralistischen Facultäten — eine Erfindung unserer Zeit, die jedoch mit Recht wenig Nachahmung gefunden hat, — wiederum aufzuheben, und, wie es ehedem der Fall war, nur Eine Facultät der Juristen anzuordnen. Manche Uebelstände würden damit gehoben, welche vorzüglich für Kameralisten eingetreten sind, von denen man nicht selten das Studium einzelner wichtigen Fächer der Jurisprudenz — ohne Zusammenhang mit den andern gar nicht verständlich — fodert. Zweckmäßige Einreihung der kameralistischen Fächer erleichtert und ergänzt das Studium der Jurisprudenz, und der Jurist wird dann gewiß vollkommen befähigt dazu, auch jene Aemter im Staate zu bekleiden, von denen man zuweilen glaubte, es seyen ausschließend Kameralisten dafür nothwendig und geeignet. Wo giebt es auch Stellen solcher Art im Staate, deren Geschäfte nicht mit Recht und Rechtsgesetzen in Verbindung stehen, und g r ü n d l i c h e j u r i s t i s c h e Kenntnisse zur heilsamen Leitung für Regierung und Volk erfodern?!

Bei dem ausgedehnten Umfange der Rechtswissenschaft, bei den vielen Fächern und Gegenständen, welche der Jurist zur gründlichen Erkenntniß in philosophischer, empirischer, historischer und dogmatischer Hinsicht erfassen soll, leuchtet die Nothwendigkeit des literär-historischen Studiums von selbst ein. Ueberall und beständig schreitet die Wissenschaft fort, und ihre Fortbildung hat wiederum Einfluß auf Recht und Gesetze. Nie wird man vollkommene Erkenntnisse des Gegenstandes erringen, wo es an genauer Bekanntschaft mit der Literatur desselben mangelt, und diese ist nicht etwa bloße Bücherkunde, sondern beruhet auf der Einsicht in den Gang der Wissenschaft selbst. Ueberall macht der Jurist ohne Literärgeschichte unsichere Schritte, es bleibt dem Zufall überlassen, was ihm in die Hände gespielt wird, Gutes oder Schlechtes, Altes oder Neues. Darum ist es unverzeihlich, daß an unserer Universität dieser unentbehrliche Zweig des juristischen Studiums wenig beachtet, und meistens ganz umgegangen wird, weil die Literärgeschichte nicht auch in die stattliche Reihe der Zwangs collegien gesetzt ist! —

In der Gegenwart muß die Lücke um so fühlbarer seyn, je mehr neue Ideen verbreitet werden, die auf Recht und Gesetzgebung Einfluß haben, und dadurch die ohnehin zahllose juristische Literatur immer noch erweitert wird. Dieser Mangel muß darum besonders nach aller Möglichkeit entfernt werden. Nicht um eine Zierde ist es zu thun, obwohl auch diese dem Gelehrten, wie dem Geschäfts-

mann

mann wohl ansteht, sondern um ein nothwendiges Wissen, welches die Sache selbst angeht.

Alles Erkennen und Wissen des Rechtes ist dem letzten Zwecke nach um der Anwendung willen zu erwerben. Die Jurisprudenz ist eine praktische Wissenschaft, das heißt, sie hat eine unmittelbare Beziehung auf das Leben. Darum macht die praktische Bildung des Juristen nothwendig den Schluß. Hat er zuerst aus der Philosophie, Erfahrung, Geschichte, den positiven Gesetzen und der Literatur das Recht kennen gelernt, dann muß er sich anschicken, die Theorie anzuknüpfen an die Praxis.

Dazu bedarf er jedoch einer besondern Anleitung. Der unvorbereitete Uebertritt von der Theorie zur Praxis würde verschiedene üble Folgen haben. Wo sich einmal der Unterricht von dem Geschäftsleben getrennt hat, tritt auch nothwendig eine bedeutende Verschiedenheit zwischen der Theorie und der Anwendung ein. Durch einen zweckmäßigen Uebergang muß sie gleichsam wiederum aufgehoben werden.

Die Anleitung zur practischen Bildung an der Universität hat aber eine doppelte Richtung. Sie enthält einerseits bestimmte Lehrvorträge über Gegenstände, welche zur Ausübung des Rechtes und der Gesetze im Leben führen, und anderseits wirkliche Uebung in den verschiedenen Arten der juristischen Geschäfte und Arbeiten.

Unter den practischen Lehrvorträgen vermissen

wir

wir noch immer zwei, welche ganz vorzüglich dazu beitragen, die Einseitigkeiten der Theorie aufzuheben, eine vollständige Umsicht zu verschaffen, und das Leben mit der Erkenntniß in jeder Beziehung zu verbinden — vergleichende Jurisprudenz *) (Vergleichung der Legislationen) — und Politik.

Diese beiden Gegenstände führen den Juristen auf den großen Schauplatz der Wirksamkeit des Rechtes und der Gesetze im Leben; zeigen ihm die unendliche Mannigfaltigkeit der Rechtsnormen, ihrer Verhältniße und Bestimmungsgründe; machen ihn mit den Hindernissen der Wirklichkeit bekannt, welche der Realisirung der Rechte und Gesetze entgegen stehen; durchbrechen die Schranken der unnatürlichen Einengung unserer Wissenschaft auf einzelne Gebiete und Stämme, und erheben zu dem universellen Umblick über das Recht der Menschheit, und seinem allgemeinen Zusammenhang mit allen ihren Erscheinungen und Entwicklungen.

Voraussetzend alle theoretischen, insbesondere die genauen Kenntnisse der positiven vaterländischen Rechte und Gesetze, als den Anhaltpunkt weiterer Prüfung, zählen wir sie eben deshalb zu den practischen Gegenständen, weil durch sie die Vielseitigkeit des Lebens erfaßt und ergriffen, die Fortbildung des Rechtes in demselben und für dasselbe begründet werden muß. Denn zwei Ursachen sind es, welche gerade in unsern Zeiten die Unentbehrlichkeit dieser

Fä-

*) Vergl. Feuerbach's Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft. Münch 1810. p. 16.

Fächer für den Juristen mehr als jemals herbeigeführt haben.

Wie die Völker in engere politische Verbindungen getreten sind, und die Rechtswissenschaft allgemeiner auf alle Gesetzgebungen eingewirkt hat, stehen auch diese im genauern Zusammenhange, sind mit gegenseitiger Berücksichtigung gebildet, und erklären sich oft wechselsweise auseinander. Wenn der Particularismus der Staaten, gleich nothwendig nach der Geschichte wie nach der Erfahrung fortdauert und fortdauern muß, so hebt sich doch allmählig jener der Rechte und Gesetze in Beziehung auf die allgemeinen Foderungen und Ansprüche der Menschheit, ohne daß darüber die Individualität zu Grunde gehen sollte, oder könnte; — Gesetze, Recht und und Rechtswissenschaft nehmen einen universellen Charakter an.

Allein noch einflußreicher, noch dringender hinweisend auf die Bildung in jenen Zweigen der practischen Rechtswissenschaft, zeigt sich uns ein anderes Ereigniß der Gegenwart, das politische Wirken und Leben der Nationen selbst. Lange Zeit hindurch stand die Gesetzgebung losgerissen vom Volke im Staate da. Einzelne sprachen die Gesetze aus, nicht einmal Gewohnheiten wollte man länger als Rechtsquellen anerkennen, weil sie zu unmittelbar den Ausdruck des Volkswillens verkündeten. Seitdem aber die Nationen eingetreten in ihre natürlichen Verhältnisse Antheil nehmen an der Gesetzgebung — sey es auch nur durch Berathung und Beistimmung der Volks-

ver-

vertreter — eröffnet sich dem Rechtsgelehrten ein neues Gebiet. Es wird Bedürfniß, die Kunst der Gesetzgebung zu erforschen, es gehört in Wahrheit zur höchsten practischen Bildung, alle Kenntnisse zu erlangen, alle Rücksichten aufzufassen, welche die Schritte des Gesetzgebers leiten müssen. Wer mochte ehedem Lust faßen, dieses weite Feld zu durchwandern, da er das Ziel seines Wunsches für unerreichbar hielt, wenn er sich nicht damit begnügte, der Schrift seine Ansicht anzuvertrauen, und in Ruhe zu erwarten, ob sie diejenigen beherzigen würden, welche einzeln die Gesetzgebung leiteten! Nunmehr hat Jeder den Beruf, sich vorzubereiten dazu. Denn wer sich Auszeichnung erwirbt, wird das Zutrauen seiner Mitbürger gewinnen, wenn ihn auch die Regierung übersieht. Darin liegt eben das Große und Herrliche des öffentlichen Lebens, daß ein Jeder, sobald er sich tüchtig dazu macht, alles zu erwarten, daß er die schöne Hoffnung hat, im Leben für seine Nation anzuwenden, was er sich errungen und erworben.

So gehet der Rechtskundige nunmehr einer neuen Bahn entgegen; er muß sich vorbereiten zur Theilnahme an der Berichtigung, Erweiterung und Ergänzung der Rechte seines Volkes, und es ist die Aufgabe der juristischen Bildung an Universitäten, das Studium nach dieser wichtigen Anfoderung einzurichten und auszudehnen.

Ob auch die wirklichen Uebungen in den Geschäften und Arbeiten des practischen Juristen, ob die eigent-

gentlichen Practica, wie man sie zu nennen pflegt, dem Universitätsunterrichte gleichfalls angehören, könnte vielleicht bestritten werden; besonders da, wo die Regierungen selbst eine bestimmte Zeit für die Praxis vorgeschrieben haben, ehe der Jurist in den Staatsdienst eintreten darf. Indessen glauben wir auch diese practische Vorbildung den Universitäten vorbehalten zu müssen.

Gewiß liegt sehr viel daran, auch die Anwendung und Praxis auf eine wissenschaftliche Weise zu betreiben, und nicht in einen Schlendrian zu verfallen, welcher die Wissenschaft tödtet, und damit zuletzt nothwendig die richtige Ausübung untergräbt. Dafür kann aber offenbar an Universitäten am besten gesorgt werden, wo die Lehrer, welche die practische Bildung der Juristen unternehmen, mit der Kenntniß des Geschäftslebens auch gründliche Theorie und allgemeine wissenschaftliche Bildung vereinigen. In den Gerichten hängt es von den zufälligen Eigenschaften der Beamten ab, welche Anweisung der angehende Practiker erhält. Jenen fehlt aber meistens die Liebe zum Unterricht, auch hindern sie viele mühevolle Arbeiten anderer Art; der Jurist wird zum Schreiber mißbraucht, anstatt eine gründliche Anleitung zum Geschäftsleben zu bekommen. Gar oft legt dann der junge Practikant alles Studium bei Seite, weil er nach dem Beispiele seiner Vorsteher in den Formalitäten das Wesen sucht, während man ihm bei dem practischen Unterrichte an der Universität immer den Werth und Vorzug der eigentlichen

Wissenschaft bemerklich machen wird und muß. Endlich geben die practischen Bearbeitungen dem Lehrer selbst genauen Aufschluß, wie weit die Studirenden alle Grundsätze und den Zusammenhang der Theorie aufgefaßt haben — er erhält beständigen Anlaß, die Lücken auszufüllen und die Zweifel zu lösen.

Dagegen ist es aber auch erfoderlich, der practischen Vorbildung des Juristen an den Universitäten eine viel größere Ausdehnung zu geben, als es bisher der Fall war. Es kann nicht mehr angehen, die Practica auf Referiren und Decretiren und beides wiederum auf das Civilrecht zu beschränken *). Alle Arten juristischer Geschäfte sollen die Practica umfassen, damit sie eben so für des Sachwalters und Beiständers, wie für des Richters-Amt vorbereiten.

Noch mehr erweitert sich ihre Aufgabe, wenn wir auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege hinsehen, welche uns die Zukunft bringen soll. Ohne Zweifel gehört eine ganz eigene Bildung dazu, bei den mannigfaltigen Rechtsverhandlungen öffentlich aufzutreten; eine Bildung, die viel lebendiger, und in gewis-

wis-

*) Mittermaier hat sich das Verdienst erworben, zuerst ein Criminalpracticum einzuführen. Nach seinem Vorgange wird dasselbe auch jetzt gehalten, und Anleitung zum Defendiren, Referiren und Inquiriren gegeben. Die ausgezeichnete Gefälligkeit der Kreis-, Stadt- und Landgerichte setzt nach der von der Allerhöchsten Stelle dazu ertheilten Erlaubniß, den Verfasser in den Stand, seinen Zuhörern ausgezeichnet wichtige und trefflich instruirte Acten zu übergeben.

wisser Beziehung geistvoller ist; eine Bildung, bei welcher Wissenschaft und Stärke des Charakters vielmehr in Einklang stehen müssen, als da, wo diese Oeffentlichkeit wegfällt.

Es ist daher eine wahrhaft sinnlose Vorstellung, die man zu verbreiten bemüht ist, als endete oder verminderte sich die wissenschaftliche Bildung mit der der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und den damit verbundenen mündlichen Verhandlungen, als träte eine oberflächliche, glänzende und spielende Kultur an deren Stelle. Im Gegentheile wird gerade da neben den Schulkenntnissen noch eine größere Weltkenntniß erfoderlich, und das Leben wirkt in vollester Harmonie mit der Wissenschaft, wo die Oeffentlichkeit eine allgemeine Bildung in Anspruch nimmt. Dafür giebt selbst die Geschichte die schönsten Beweise. Oder will man läugnen, daß Rom bei der öffentlichen Justizpflege die größten und gebildetsten Juristen besaß? Will man in Abrede stellen, daß Rechtsgelehrte in Frankreich sich ungemein ausgezeichnet haben, welche der öffentlichen Rechtspflege huldigen und dienen? Schon die hohe Begeisterung, welche die Oeffentlichkeit herbeiführt, vermag auch den mittelmäßigen Kopf, etwas hervorzubringen, wozu er sonst nicht gekommen wäre, und es hängt nur von zweckmäßigen Einrichtungen, und insbesondere von der Anordnung des juristischen Studiums ab, daß die Gründlichkeit und Wahrheit nicht verloren gehe.

Die nöthige Bildung zur Oeffentlichkeit muß

darum an den Universitäten mit der Anleitung zum Geschäftsleben gleichfalls vorbereitet werden, eine Aufgabe, welche diesen Anstalten um so natürlicher zusteht, als die Belebung und das Wiedererwecken der Beredsamkeit gewiß eine der schönsten Unternehmungen für sie ist. Darum sollen alle Vorträge der Studirenden in den practischen Collegien, wo möglich mündlich gehalten, jede Gelegenheit benützt werden, um die jungen Männer zu gewöhnen, öffentlich, gerade und ohne Scheu für Recht und Gerechtigkeit das Wort zu führen.

Bei dieser Vielseitigkeit der practischen Vorbildung wird es allerdings eine schwierige Aufgabe seyn, die Practica so anzuordnen und einzutheilen, daß sie dem allgemeinen Zwecke vollkommen entsprechen. Denn es kommt alles darauf an, dieselben auf solche Art aneinander zu reihen, daß sie sich gegenseitig ergänzen, und keinen bedeutenden Punkt des Geschäftslebens unberührt lassen. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn sich die gesammte juristische Facultät nach einem bestimmten Plane dazu vereinigte, ein allgemeines juristisches Practicum anzuordnen, welches die gesammte practische Jurisprudenz umfaßt, und dem in der Regel alle Lehrer beiwohnen, um nach einer richtigen Abwechslung in den Uebungen und Arbeiten eine größere Vollständigkeit zu erzielen, und dem Ganzen mehr Ansehen und Feierlichkeit zu verschaffen. Wir könnten auf solche Weise eine treffliche Einrichtung wiederum in der für unsere Zeit passenden

den Form und Weise aufleben lassen, welche beinahe vor dritthalb hundert Jahren an unserer Universität bestand *).

Betrachtet man nunmehr die ganze Bildungsmethode des Juristen, wie wir dieselbe nach dem Wesen des Rechtes und den Anfoderungen der Gegenwart darzustellen bemüht waren, so dürfte man ohne Zweifel gestehen, daß sie der Aufgabe unserer Wissenschaft, und dem Zwecke des Studiums derselben im Ganzen entspreche.

Junge Männer, welche von der Natur nicht verwahrloset, mit der nöthigen Vorbereitung ausgestattet, an einer freien deutschen Universität den Unterricht im Rechte nach dem ganzen Umfange erhalten, wie wir denselben bezeichneten; welche in der Philosophie, Erfahrung und Geschichte die Gründe des Rechtes aufsuchen, die geltenden Gesetze nach allen Beziehungen würdigen, die Fortbildung ihrer Wissenschaft einsehen, und die Literatur auswählen lernten, auch für die Anwendung der Theorie im Le-

---

*) Ueber dieses merkwürdige Institut, welches ganz in Vergeßenheit gerieth, und dessen nirgends gedacht wird, giebt eine ausführliche Beschreibung Aufschluß, unter dem Titel: Practicum juris exercit. ad consistorial. cujusd. jurid. form. etc. Ingolst. 1576. 4to. Der Verfasser erhielt dieselbe durch die Gefälligkeit des unermüdeten, um unsere Bibliothek hochverdienten Hrn. Bibliothecar's Dr. Harter, dem er dafür öffentlich seinen Dank hiemit zu bezeigen, sich verpflichtet hält. In seiner Encyklop. §. 28. pag. 23. Not. 29 hat der Verf. mehr davon angeführt.

Leben gehörig vorbereitet sind: — junge Männer mit solchen Kenntnissen werden für jedes Amt der Gerechtigkeit und des Staates befähigt seyn. Sie dienen gewiß als taugliche Sachwalter und Richter dem Regenten wie der Nation, und sind im Stande, weise zu sorgen für die fortschreitende Entwiklung der Rechte und Gesetze.

Dieß wird uns — wir glauben es zuversichtlich — auch wohl zugestanden werden. Allein desto mehr dürfte man die Möglichkeit der Ausführung aus verschiedenen Gründen bestreiten wollen. Und doch ist dieselbe so leicht! — so einfach! — beruht nur auf zwei Mitteln — zweckmäßiger Einrichtung des Schulunterrichtes, und — Vertrauen zu den Universitätslehrern, welche in erfoderlicher Anzahl aufgestellt, achtungsvoll behandelt, und gehörig unterstützt werden sollten!

Hat die Jugend erst die gehörige Vorbereitung in den Schul- und Sprach-Kenntnissen erhalten, dann erwacht der hohe lebendige Eifer, die Wissenschaft nach allen Richtungen zu verfolgen! Es erblüht der wahre Geist des Studiums, das Verlangen, um der Wissenschaft willen Erkenntnisse aller Art mit rastloser Mühe zu sammeln. Dieser Geist, belebt durch die Anregung der Lehrer, welche keine Lücke in der nöthigen Vorbildung ihrer Zuhörer mehr zurückhält, sie in die Tiefen der Wissenschaft einzuführen — dieser Geist macht jeden Zwang zum Fleiße, der doch nichts bewirken kann, unnütz, und erregt gerade

rade mit dem zunehmenden Umfange einer Wissenschaft auch die steigende Wißbegierde.

Vereinigt sich damit die vertrauende Zuversicht zu den Lehrern der Universität, von denen doch selbst durch alle Zeiten hin vorzüglich die Fortbildung der Wissenschaften ausgegangen ist, überläßt man es ihnen, die nöthigen Einrichtungen nach vereinigter Berathung und genauer Prüfung aller Vorschläge zu treffen, und ermuntert sie ein hinreichendes Auskommen,*) ehrende Achtung und verdiente Auszeichnung — dann ist auch die Ausführung schon gelungen.

Der Lehrer der Universität hat keinen höhern Zweck, als die Fortbildung des Studiums und seiner Wissenschaft, er wird überall freudig Hand anlegen, und wirken mit Rath und That, wo es seiner Anstalt, seinem Ziele derselben gilt. Der Ruhm und Ruf derselben ist sein eigner, die Ehre theilt er mit ihr. Darin liegt seine einzige, die allein seiner würdige, seine höchste Controlle.

Dar-

*) Es giebt einfältige Menschen, welche glauben, der Lehrer habe weniger Bedürfniße, und darum keinen Anspruch auf höhere Besoldung, weil er nur etliche Stunden den Tag hindurch — in den Vorlesungen — dem Staate dient! — Sie berechnen nach Kanzleistunden, und haben keinen Begriff von der nöthigen Vorbereitung, den vielen Ausgaben, welche die immer wechselnde Literatur veranlaßt, und davon, daß die große Geistesanstrengung mehr Anspruch auf Lebensgenuß giebt, um Lebendigkeit und Frische des Geistes zu erhalten.

Darum versuchten wir es, unsere Ueberzeugung von einer beßern Einrichtung des juristischen Studiums auszusprechen, und haben darnach kurze Vorschriften für dasselbe und einen Studienplan entworfen. Zu einem schönern Aufblühen unserer in vieler Beziehung, aber ohne Verschulden der Lehrer gesunkenen Anstalt beizutragen, ist dabei unser höchster Wunsch, unser einziges Verlangen!

Gebe der Himmel, daß wir auch das ehrende Vertrauen, die nöthige Unterstützung dabei finden. —

Anhang.

Vorschriften und Lehrplan für das juristische Studium an der Universität.

§. 1. Am Anfange eines jeden Semesters hat sich der Rechtscanditat bei der Facultät zur Inscription zu melden, welche an einem durch Anschlag bestimmten Tage in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Facultät von dem Decan derselben vorgenommen wird.

§. 2. Wer ohne eine hinreichend bewiesene, triftige Ursache bei der Inscription nicht erscheint, geht des Semesters verlustig.

§. 3. Bei der Inscription überreicht der Canditat den Inscriptionsbogen mit der Angabe seines Namens, Alters, Geburtsortes, seiner Eltern, der Mittel, von denen er lebt, seiner Wohnung und der Collegien, welche er zu hören wünscht.

§. 4. Vor dem vollendeten achtzehnten Jahre darf in der Regel keine aufgenommen werden. Im

Falle eines Zweifels ist die nöthige Legitimation über das Alter vorzulegen, oder binnen bestimmter Frist nachzutragen. Ueber mögliche Ausnahmen entscheidet der Senat auf einen besondern Antrag der Facultät.

§. 5. Der Rechtscandidat muß sich durch Zeugnisse der Eltern, Vormünder, Gerichte oder des Stipendienphorates ausweisen, daß er wenigstens dreihundert Gulden zum jährlichen Lebensunterhalt zu beziehen habe.*)

§. 6. Der angehende Rechtscandidat hat ausserdem ein Gymnasialabsolutorium zur Vorlage zu bringen, ohne welches er unter keinem Vorwande inscribirt werden darf.

§. 7. Auch die zu Privatzwecken Studirenden können ohne Erfüllung dieser Vorbedingung niemals als Juristen aufgenommen werden.

§. 8. Lautet das Gymnasialabsolutorium, welches

*) Diese Vorschrift ist keineswegs darauf berechnet, Söhnen der ärmeren Bürger den Eintritt in Staatsämter unmöglich zu machen. Denn dafür soll und wird der Staat sorgen, daß den würdigen und ausgezeichneten Individuen die erfoderliche Unterstützung zu Theil werde. Wir wollen nur bezwecken, daß andere entfernt bleiben, welchen es an den nöthigen Hülfsmitteln fehlt, ohne die das Studium nicht mit Erfolg betrieben werden kann. Von unsern Studirenden besitzt in der Regel nicht ein Drittheil die Gesetz- und Vorlese-Bücher. Von andern wichtigen Schriften ist gar nicht die Rede. Wir haben an unserer Universität beständig mit drei Uebeln zu kämpfen, mit der Armuth, der Jugend, und der schlechten Vorbereitung der Ankömmlinge. Darum die Bestimmungen der §§. 5. — 10.

ches über Talent, Fleiß und Bildung in den vorgeschriebenen Schulfächern sich deutlich und umfassend erklären muß, nicht vortheilhaft für den Vorzeiger, so kann ihm die Facultät die Inscription versagen. Doch ist jener in einem solchen Falle berechtigt, sich eine besondere Prüfung zu erbitten, welche auf das Ansinnen der Facultät von den Professoren der Philologie, Philosophie, Mathematik und Geschichte über die Vorkenntnisse und Vorbereitungsfächer anzustellen ist. Erklären diese dem Geprüften fähig zum Uebertritte an die Universität, dann findet die Inscription Statt. Außerdem bleibt es bei der beschlossenen Zurückweisung.

§. 9. Auch bei vortheilhaften Gymnasialabsolutorien kann die Facultät, wenn sie wegen der Person des Vorzeigers, oder wegen der Anstalt, von welcher er kömmt, Bedenken trägt, eine solche Prüfung mit gleichen Folgen anordnen.

§. 10. Die Angabe der Collegien muß in der Regel der am Schluße dieser Vorschriften gesetzlich bestimmten Ordnung nach der Anzahl, wie nach der Zusammenstellung entsprechen. Doch kann die Facultät aus besonders erheblichen Gründen eine Abänderung oder andere Eintheilung gestatten.

§. 11. Unfleißige und nachläßige Candidaten werden zuerst vor der versammelten Facultät von dem Decan ermahnt und gewarnt, und wenn die Warnung fruchtlos bleibt, auf den Antrag der Facultät an den Senat und die Beistimmung desselben entlassen.

§. 13. Die erste Entlassung bewirkt den Ausschluß von der Universität auf ein Semester. Wird sie aber nach wieder gestatteter Aufnahme noch einmal verhängt, dann ist der Candidat für immer ausgeschlossen, und damit zugleich unfähig, ein Staatsamt zu erhalten, für welches Juristen bestimmt sind.

§. 14. Ueber Unfleiß und Nachläßigkeit der Candidaten können theils die Professoren selbst auf eine dem Geiste der Universität und ihrer Würde entsprechende Weise*) Erfahrungen sammeln, theils liegt es vorzüglich der Universitätspolizey ob, jene Individuen auszuforschen, und der Fakultät anzuzeigen, welche in den zum Collegium Besuche bestimmten Stunden sich in öffentlichen Häusern aufhalten, oder andern Vergnügungen nachjagen.

§. 15. Um die Studirenden zum Fleiße und zum Studium zu ermuntern, hat die Facultät jährlich zwei juristische Preisfragen, eine aus dem öffentlichen, eine aus dem Privatrechte zu geben: Der Preisträger erhält die juristische Doctorwürde unentgeldlich; die Preisschrift wird auf Kosten des Aerars

*) Wir muthen daher den Professoren nicht zu, ihre Zuhörer zu verlesen, oder Fleißtabellen zu halten, was eben so unausführbar, als erniedrigend wäre. Vielmehr überlassen wir es, wie unsere hierin sehr weisen Gesetze, dem Gewissen und der freien Willkühr der Lehrer, die Candidaten zu beobachten. Ueberhaupt muß alles Wirken in diesem Punkte einzig darauf gehen, die Unfleißigen zu entfernen. Sie in die Hörsäle treiben, das wollen wir nicht.

rars gedruckt, und ihm dann zum freien Verkaufe überlassen. Bei dem Concurse zu Staatsämtern erhält er, wo er andern gleich steht, immer den Vorzug. Bei Feierlichkeiten an der Universität hat er auch schon vor seiner Promotion einen Ehrenplatz neben den Proffessoren und Doctoren. Im Falle größerer Concurrenz kann auch denen, welche dem Preisträger am nächsten stehen, der Grad unentgeldlich ertheilt werden.

§. 16. Das ganze juristische Studium an der Universitat darf mit Inbegriff der allgemeinen Wissenschaften in fünf Kursen, also zehn Semestern vollendet werden. Eine Abkürzung findet nicht Statt. Alle Dispensationsgesuche sind zurückzuweisen.

§. 17. Alle Prüfungen in Beziehung auf Zeugniße hören auf,*) doch steht es den Professoren frei, Examinatoria und Disputatoria anzuordnen. Auch sind die Candidaten unter Anwendung der §§. 11 — 14 verbunden, alle Arbeiten zu liefern, welche zum Behufe des Studiums überhaupt, oder in den praktischen Collegien insbesondere von den Professoren ihnen aufgetragen werden.

§.

*) Es ist zu bemerken, weil es sehr viele nicht zu wissen scheinen, daß das lästige und unnüze Prüfungs- und Attesten-Wesen an den meisten Universitäten nicht bestehe. Und doch sollen dort, wie man sagt, ganz tüchtige und brauchbare Geschäfsmänner gebildet werden, während an Orten, wo ein Examen an das andere sich reiht, und Registraturen für Zeugniße nöthig sind, eben auch nur die tauglichen Subjecte das leisten, was sie natürlich ohne Examina und Rigorosa aller Gattungen und Arten leisten würden.

§. 18. Am Schluße des zehnten Semesters erhält der Jurist das Absolutorium, in welchem ihm bezeugt wird, daß er das juristische Studium den Gesetzen gemäß an der Universität vollendet habe. Auszeichnungen, welche derselbe nach §. 15. erhalten hat, sind besonders anzuführen. Ohne dieß Absolutorium kann Niemand zum juristischen Concurse für Staatsämter gelassen werden.

§. 19. Wer sich der Advocatie weihen will, oder Anspruch macht, seiner Zeit znr Stelle eines Oberbeamten oder Rathes im Justizfache befördert zu werden, muß außerdem die juristische Doctorswürde erhalten haben.

§. 20. Die Collegien müssen in der Regel nach der folgenden gesetzlichen Ordnung eingetheilt und gehört werden. Dieselbe besteht mit allen vorgehenden Vorschriften so lange, bis auf den Antrag der Facultät eine Aenderung erfolgt.

Collegienordnung.

Erstes Semester.

1) Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft wöchentlich 4 Stunden.

2) Propädeutik für das Pandectencollegium, täglich 1 Stunde.

3) Universalgeschichte täglich 1 Stund.

4) Höhere Mathematik täglich 1 Stund.

5) Physik täglich 1 Stund.

Zwei-

Zweites Semester.

1) Pandectencollegium täglich 2 Stunden.
2) Anthropologie täglich 1 Stund.
3) Physik täglich 1 Stund. Als Fortsetzung.
4) Deutsche Geschichte wöchentlich 4 Stund.
5) Landwirthschaft wöchentlich 4 Stund.

Drittes Semester.

1) Pand. Colleg. tägl. 2 Stund. Als Fortsetzung.
2) Deutsche Rechtsgeschichte täglich 1 Stund.
3) Rechtsempirie täglich 1 Stund.
4) Handelswissenschaft wöchentlich 3 Stunden.

Viertes Semester.

1) Deutsches Privatrecht täglich 1 Stund.
2) Lehnrecht wöchentlich 4 Stund.
3) Bairische Geschichte täglich 1 Stund.
4) Provinzielles Privatrecht täglich 1 Stund.

Fünftes Semester.

1) Provinzielles Privatrecht täglich 1 Stunde. Als Fortsetzung.
2) Gemeines Criminalrecht und gemeiner Crim. Proc. täglich 1 Stund.
3) Gemeiner Civilpr. täglich 1 Stund.
4) Medizin. Polizei wöchentlich 4 Stund.

Sechsstes Semester.

1) Provinciell. Criminal Recht- und Proc. täglich 1 Stund.
2) Provinciell. Civ. Proz. täglich 1 Stund.

3) Ge-

3) Geschichte der Gerichtsverfassung wöchentlich 4 Stund.
4) Polizei- und Polizeirecht täglich 1 Stund.
5) Kirchengeschichte täglich 1 Stund.

Siebentes Semester.

1) Kirchenrecht täglich 1 Stund
2) Geschichte der Constitutionen täglich 1 Stund.
3) Philosophie (allgemeine) täglich 1 Stund.
4) Aesthetik wöchentlich 4 Stund.
5) Polit. Arithmet wöchentlich 3 Stund.

Achtes Semester.

1) Staatsrecht täglich 1 Stund.
2) Finanzwissenschaft täglich 1 Stund.
3) Staatswirthschaft täglich 1 Stund.
4) Moralphil. und Religionsphil. tägl. 1 Stund.
5) Polit. und gerichtl. Beredsamkeit wöchentlich 2 Stund.
6) Allgemeine Literärgesch. täglich 1 Stund.

Neuntes Semester.

1) Rechtsphilosophie täglich 1 Stund.
2) Völkerrecht wöchentlich 3 Stund.
3) Civilpracticum täglich 1 Stund.
4) Cameralpract. wöchentlich 3 Stund.
5) Geschichte der Philosophie täglich 1 Stund.

Zehntes Semester.

1) Vergleich. Jurisprudenz täglich 1 Stund.
2) Politik wöchentlich 4 Stund.
3) Criminalpract. täglich 1 Stund.
4) Staats- und Kanzlei-Praxis wöch. 4 Stund.
5) Jurist. Literärgeschichte täglich 1 Stund.

3) Geschichte der Gerichtsverfassung wöchentlich 4 Stund.
4) Polizei = und Polizeirecht täglich 1 Stund.
5) Kirchengeschichte täglich 1 Stund.

Siebentes Semester.

1) Kirchenrecht täglich 1 Stund
2) Geschichte der Constitutionen täglich 1 Stund.
3) Philosophie (allgemeine) täglich 1 Stund.
4) Aesthetik wöchentlich 4 Stund.
5) Polit. Arithmet wöchentlich 3 Stund.

Achtes Semester.

1) Staatsrecht täglich 1 Stund.
2) Finanzwissenschaft täglich 1 Stund.
3) Staatswirthschaft täglich 1 Stund.
4) Moralphil. und Religionsphil. tägl. 1 Stund.
5) Polit. und gerichtl. Beredsamkeit wöchentlich 2 Stund.
6) Allgemeine Literärgesch. täglich 1 Stund.

Neuntes Semester.

1) Rechtsphilosophie täglich 1 Stund.
2) Völkerrecht wöchentlich 3 Stund.
3) Civilpracticum täglich 1 Stund.
4) Cameralpract. wöchentlich 3 Stund.
5) Geschichte der Philosophie täglich 1 Stund.

Zehntes Semester.

1) Vergleich. Jurisprudenz täglich 1 Stund.
2) Politik wöchentlich 4 Stund.
3) Criminalpract. täglich 1 Stund.
4) Staats = und Kanzlei = Praxis wöch. 4 Stund.
5) Jurist. Literärgeschichte täglich 1 Stund.